Anlage zu Sitzungsvorlage 44/2018

Gemeinde KUSTERDINGEN

Gemeinde Kusterdingen - Landkreis Tübingen - 8. Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Jahre 2018/2019 und 2019/2020

Stand Juni 2018

Hauptamt der Gemeinde Kusterdingen

Impressum:
Gemeinde Kusterdingen
Hauptamt
Kirchentellinsfurter Straße 9
72127 Kusterdingen
Fax: 07071 / 1308 - 45

E-Mail: rathaus@kusterdingen.de

Amtsleiterin
Christine Falkenberg 07071 / 1308 – 44

Weitere Ansprechpartner
Monika Elsässer 07071 / 1308 – 27
Birgitte Hain 07071 / 1308 – 27

Inhaltsverzeichnis **3**

Abkürzungsverzeichnis **5**

Für den schnellen Leser - das Wichtigste im Überblick **7**

Einführung **9**

1. Grundlagen der Bedarfsplanung **9**

1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen der Kindergartenbedarfsplanung und deren Inhalt **11**
1.2 Pflicht zur kommunalen Bedarfsplanung **13**
1.3 Inhaltliche Grundlagen der Kindergartenbedarfsplanung **14**
1.3.1 Gruppengröße **14**
1.3.2 Mindestpersonalschlüssel **15**
1.4 Umsetzung der letzten Fortschreibung der Bedarfsplanung **16**
1.5 Grundlagen der Kindergartenbedarfsplanung in Kusterdingen **17**
1.5.1 Träger der Tageseinrichtungen und Angebot an Plätzen gesamt ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 **17**
1.5.2 Partner bei der örtlichen Kinderbetreuung und der Bedarfsplanung **18**

2. Finanzielle Förderung des Bundes, des Landes und der interkommunale Ausgleich **19**

2.1 Förderung von Kindern unter und über 3 Jahren gemäß der §§ 29b und 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) **19**
2.1.1 Entwicklung des Kindergartenlastenausgleich **21**
2.2 Gesetzliche Betriebskostenförderung **22**
2.3 Interkommunaler Kostenausgleich **22**
2.3.1 Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich **24**
2.3.2 Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen „Interkommunaler Ausgleich“ seit 2009 **24**
2.4 Krippeninvestitionsprogramm **25**
2.5 Entwicklung der Elternbeiträge **25**
2.6 Entwicklung der Löhne bei den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Tarifabschluss 2018) **26**

3. Öffnungszeiten **26**

4. Bestandsaufnahme **26**

4.1 Angebote für Kinder im Alter bis drei Jahren **26**
4.1.1 Kindergarten Pfiffikus Jettenburg **27**
4.1.2 Kinderhaus Pusteblume Mähringen/Immenhausen **28**
4.1.3 Kinderhaus Regenbogen Wankheim **28**
4.1.4 Kindergruppe Kusterdingen e.V. **28**
4.1.5 Evangelischer Mozart-Kindergarten **30**
4.1.6 Evangelischer Hindenburg-Kindergarten **30**
4.1.7 Konzept-e für Bildung und Betreuung gGmbH, Stuttgart „Die Tüftler“ in Kusterdingen-Jettenburg (Gerhard-Kindler-Straße) **30**

4.1.8 Kindertagespflege **31**
4.2 Angebote für Kinder im Kindergartenalter von drei (bzw. zwei Jahren und neun Monaten) bis zum Schuleintritt **33**
4.2.1 Evangelischer Hindenburg-Kindergarten **33**
4.2.2 Evangelischer Mozart-Kindergarten **33**
4.3.3 Evangelischer Hülbe-Kindergarten **34**
4.3.4 Kinderhaus Pfiffikus Jettenburg **34**
4.3.5 Kinderhaus Pusteblume Mähringen **35**
4.3.6 Kinderhaus Regenbogen Wankheim **36**
4.3.7 Waldkindergarten **36**
4.3.8 Konzept-e für Bildung und Betreuung gGmbH, Stuttgart „Die Tüftler“ in Kusterdingen-Jettenburg (Gerhard-Kindler-Straße) **37**
4.4 Flüchtlingskinder in unseren Einrichtungen **37**
4.5 Fazit der Bestandsaufnahme Kindertageseinrichtungen **38**
4.6 Angebote für Kinder im Schulalter **38**
4.7 Regelung zur Betreuung in den Ferienzeiten **39**

5. Bedarfsermittlung für die Kindergartenjahre 2018/19 und 2019/20 39

5.1 Quote jetziger Ausbaustand für die Gesamtgemeinde Kusterdingen ohne Kindertagespflege **39**
5.1.1 Anzahl Plätze gesamt dem Betreuungsumfang zugeordnet **40**
5.1.2 Anzahl Plätze u 3 gesamt dem Betreuungsumfang zugeordnet **41**
5.2 Bedarf für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt **41**
5.2.1 Die Situation in Kusterdingen **42**
5.2.2 Die Situation in Jettenburg **43**
5.2.3 Die Situation in Mähringen/Immenhausen **44**
5.2.4 Die Situation in Wankheim **45**
5.3 Fazit **45**

6. Sprachförderung „SPATZ“ 46

7. Schließzeiten 47

8. Ausblick und Maßnahmenkatalog 48

Abkürzungsverzeichnis

AM	Altersgemischte Gruppe mit Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GT	Gruppe mit Ganztagesbetreuung, Betreuungszeit von über 7 Stunden am Tag durchgehend, Mittagessen muss angeboten werden
ISK	„Intensive Sprachförderung im Kindergarten“ Förderprogramm des Landes
KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
KiföG	Kinderförderungsgesetz
KiGa	Kindergarten
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
KiTaVo	Kindertagesstätten-Verordnung hier die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Krippe	Gruppe mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
PIA	Praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung
SBS	„Singen – Bewegen – Sprechen“ Sprachförderprogramm des Landes
u 3	Kinder im Alter von unter drei Jahren
ü 3	Kinder im Alter von über drei Jahren bis zum Schuleintritt
RG	Regelgruppe, Betreuungszeit von ø 6 Stunden am Tag mit Unterbrechung über die Mittagszeit
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz

VÖ	Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, Betreuungszeit von 6 bis 7 Stunden am Tag durchgehend
VwV	Verwaltungsvorschrift/en
§	Paragraph

Für die schnellen Leser – das Wichtigste im Überblick

1. Das Betreuungsangebot in der Gemeinde Kusterdingen befindet sich weiterhin auf einem sehr hohen Niveau und ist im kreisweiten Vergleich mit Gemeinden gleicher Größe sehr gut aufgestellt. Auch in den vergangenen beiden Kindergartenjahren wurde das Angebot weiter ausgebaut (bei der Kindergruppe, im Waldkindergarten und bei den Tüftler).
2. Die Gemeinde Kusterdingen beabsichtigt auch weiterhin nicht, sich auf diesem Stand auszuruhen.
3. Die Kusterdinger Betreuungseinrichtungen sind ausgelastet. Besorgniserregend ist, dass es bereits zu Beginn des neuen Kindergartenjahres eine hohe Auslastung und damit kaum Puffer gibt für die unterjährige Aufnahme, z.B. von Familien, die in die Gemeinde Kusterdingen ziehen.
4. Zentrale Fragestellung dieser Planung ist, wie sich die Betreuungslandschaft in Kusterdingen weiterentwickeln soll. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Verwaltung, eine grundsätzliche Untersuchung durchführen zu lassen. Im Rahmen einer sogenannten Machbarkeitsstudie sollte nicht nur mittel – bzw. langfristig der künftige Bedarf an Betreuungsplätzen prognostiziert werden. Es soll auch eine Untersuchung der Bestandsgebäude erfolgen, um eine hinterfütterte Entscheidungsgrundlage für einen weiteren Ausbau der Betreuungsplätze zu haben.
5. Eine der wichtigsten Maximen - auch für die beiden kommenden Kindergartenjahre - ist, die Betreuungsangebote auf Sicht zu planen und dem Bedarf entsprechend auszubauen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes ist jedoch nicht einfach. Statistische Prognosen, die einen Einbruch der Geburtenzahlen vorhergesagt hatten, sind längst überholt. Die große Nachfrage junger Familien nach Bauplätzen in der Gemeinde ist nach wie vor ungebrochen. Offen und deshalb schwer vorauszusagen ist auch, wie viele Menschen sich nach Deutschland flüchten werden. Auf der Grundlage des Koalitionsvertrags soll ein begrenztes Kontingent von Familienangehörigen nachkommen können. Wie sich das in Kusterdingen auswirken wird, ist weiterhin völlig offen.
6. Da die Verweildauer in den Einrichtungen durch den Rechtsanspruch ab einem Jahr deutlich länger ist und verstärkt Kinder mit zwei Jahren in die Einrichtungen kommen, besteht ein größerer Bedarf an altersgemischten Gruppen. Dies sind Gruppen, in die Kinder ab zwei Jahren bis zur Einschulung gehen können. Die Kinder unter drei Jahren belegen allerdings zwei Plätze. Dadurch verringert sich zwangsläufig rechnerisch die Anzahl der tatsächlich belegbaren Plätze in den Einrichtungen.
7. Im Personalbereich ist die Situation in den gemeindeeigenen Einrichtungen bemerkenswert konstant. In den kommunalen Einrichtungen gab es in den vergangenen beiden Kindergartenjahren relativ wenige Wechsel. Dennoch hat sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt weiter zugespitzt. Sowohl für die freien Träger als auch für die Gemeinde ist es deutlich schwieriger geworden, geeignete Fachkräfte zu finden.
8. Die Kindertagespflege ist ein wichtiger und gleichwertiger Baustein im Betreuungsportfolio der Gemeinde Kusterdingen. Durch gezielte Werbeaktionen soll weiterhin versucht werden, weitere Tagesmütter bzw. Väter in der Gemeinde Kusterdingen zu gewinnen.
9. Für eine Gemeinde mit rund 8.500 Einwohnern ist nicht nur das Betreuungsangebot an sich sehr gut, sondern auch noch dessen zeitlicher Umfang. Ausgehend von 549 Gesamtplätzen in Kusterdingen sind 290 Plätze

Ganztagsplätze und damit 52,8% der Betreuungsplätze in Kusterdingen. Hinzu kommen die Plätze in der Tagespflege. Von den 549 Gesamtplätzen in der Gemeinde Kusterdingen können bis zu 245 Plätze an Kinder unter drei Jahren vergeben werden, das enstpricht ca. 45% der Plätze. Davon können 134 Plätze in Ganztagsbetreuung gebucht werden, bezogen auf die gesamten Ganztagesplätze (290) bedeutet dies gut 46%. Hinzu kommen die Plätze in der Tagespflege. Damit liegt Kusterdingen hinsichtlich des Betreuungsumfangs deutlich über dem Landesdurchschnitt. Trotzdem: Die Nachfrage nach Ganztagesplätzen in der Gemeinde Kusterdingen bleibt weiterhin groß.

10. Seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 bietet die Gemeinde einen Ausbildungsplatz zur Erzieherin im Rahmen der dreijährigen sogenannten „praxisorientierten Ausbildung (kurz PIA) an. Dieser Ausbildungsgang wird von der Gemeinde vergütet und bietet insbesondere Frauen z.B. nach der Kinderphase eine gute Möglichkeit, wieder in das Berufsleben einzusteigen. Im vergangenen Kindergartenjahr hat die erste „PIA“ ihre Ausbildung in dem Kinderhaus „Regenbogen“ in Wankheim sehr erfolgreich absolviert und wurde dort fest eingestellt. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und aufgrund der durchweg positiven Erfahrungen mit dieser Ausbildung werden zwei weitere „PIA“ Ausbildungsplätze in den kommunalen Einrichtungen im Kindergartenjahr 2018/2019 angeboten. Diese Ausbildungsplätze sind bereits vergeben.
11. In allen drei gemeindeeigenen Einrichtungen und in den drei evangelischen Kindergärten in Kusterdingen wird es in den beiden kommenden Kindergartenjahren auch Sprachförderung geben. Geplant sind im Kindergartenjahr 2018/2019 insgesamt 12 Gruppen mit ca. 66 Kindern.
12. Der gesetzlich vorgegebene Mindestpersonalbestand gemäß den Vorgaben der KitaVO ist in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kusterdingen übererfüllt.
13. Auch in der diesjährigen Bedarfsplanung liegt ein Focus auf der Finanzierung der Kinderbetreuung. Die ausführliche Darstellung und Erläuterung findet sich im 2. Kapitel. An dieser Stelle sei lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Ausbau an Betreuungsplätzen in anderen Gemeinden im Rahmen der Zuteilung von Mitteln aus dem Kindergartenlastenausgleich auswirkt. Es werden die vom Land ausgeschütteten Mittel auf mehr Plätze verteilt. Dies hat zur Konsequenz, dass die Gemeinde Kusterdingen im Vergleich zu 2016 rund 230.000 € weniger aus dem Kindergartenlastenausgleich erhält. In diesem Zeitfenster wurden zusätzlich 40 Plätze geschaffen. Aufgrund der Fördersystematik hinken diese Fördersätze dem tatsächlichen Angebot (und damit den tatsächlichen Ausgaben) zwei Jahre hinterher.
14. Gesundheitsmanagement
    Seit drei Jahren bietet die Gemeinde Kusterdingen ihren Beschäftigen Kurse zur Gesundheitsprävention an.
15. In den kommenden beiden Kindergartenjahren sind folgende Maßnahmen geplant:
    - Im Zeitfenster dieser Bedarfsplanung empfiehlt die Verwaltung, den künftigen Ausbau an Kinderbetreuungsangeboten ganz grundsätzlich auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie zu untersuchen und die bisherige strategische Ausrichtung (z.B. den Grundsatz „kurze Beine – kurze Wege“) zu überprüfen.
    - Im Teilort Kusterdingen fehlen Plätze für Kinder ab zwei Jahren. Es soll geprüft werden, ob ggf. übergangsweise in einer Einrichtung Plätze für Kinder ab zwei Jahren eingerichtet werden können.

- Im Evang. Hülbe-Kindergarten soll eine Ganztagesgruppe für Kinder über drei Jahren, die befristet in eine Kleingruppe umgewandelt wurde, wieder als ganze Gruppe angeboten werden.
- Im kommunalen Kinderhaus „Regenbogen“ in Wankheim muss eine bestehende altersgemischte Kleingruppe mit verlängerten Öffnungszeiten voraussichtlich ab Oktober 2018 in eine ganze Gruppe umgewandelt werden. Es wird eine Änderung der Betriebserlaubnis beantragt. Es kommen dadurch wieder bis zu elf Plätze dazu. Diese Plätze sind in der Planung für das Kindergartenjahr 2018/2019 allerdings schon wieder vergeben.
- Im kommunalen Kinderhaus „Pusteblume“ in Mähringen/Immenhausen wird eine bestehende altersgemischte Kleingruppe mit verlängerten Öffnungszeiten voraussichtlich ab April 2019 wieder als ganze Gruppe benötigt.
- Eine konkrete Neu- bzw. Ausbaumaßnahme ist im Kindergartenjahr 2018/2019 weder von der Gemeinde noch den Freien Trägern geplant.

Einführung

Am 28.09.2016 beschloss der Gemeinderat die 7. Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018. Der vorliegende Kindergartenbedarfsplan soll wieder als Doppelplan für die kommenden beiden Kindergartenjahre 2018/2019 und 2019/2020 Gültigkeit haben. Bei unvorhergesehenen Änderungen der Bedarfslage können jedoch auch kurzfristige Fortschreibungen des Bedarfsplans notwendig werden. Dieses Vorgehen hat sich bereits im Zusammenhang mit der 6. Fortschreibung bewährt. Der vorliegende Kindergartenbedarfsplan beschreibt zunächst das vorhandene Betreuungsangebot und stellt anschließend den Betreuungsbedarf fest, um abschließend die Notwendigkeit einer etwaigen Ausweitung des Angebots zu untersuchen.

1. Grundlagen der Bedarfsplanung

Im Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) vom 19.03.2009 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2015, m. W. v. 05.12.2015) ist die Verpflichtung zur örtlichen Bedarfsplanung gesetzlich verankert. Aufgabe ist es, auf die im SGB XIII formulierten Ziele der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots hinzuwirken. Mit dieser Novelle des KiTaG wurde die Bedarfsplanung als zentrales Steuerungsinstrument bestätigt und in ihrer Bedeutung für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen gestärkt. Damit verbunden ist aber auch eine erhebliche Verantwortung, welche die Kommunen bei der Bedarfsplanung zu tragen haben.

Die örtliche Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung. Darüber hinaus ist die Bedarfsplanung zentrale Grundlage für die Förderung der freien Träger. Gefördert werden nur Träger, die im Bedarfsplan aufgenommen sind und die rechtlichen Voraussetzungen zur Führung von Kindertageseinrichtungen erfüllen. Gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, rechtzeitig an der Bedarfsplanung zu beteiligen. Darüber hinaus ist die Bedarfsplanung dem zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe – dem Landratsamt Tübingen - anzuzeigen. Inhaltlich sind die Kommunen in der Gestaltung des Bedarfsplans frei. Jedoch ergeben sich inhaltlich verbindliche Vorgaben aus der KiTaVO. Gesellschaftliche Entwicklungen und

der örtliche Bedarf von Familien sind weitere Rahmenbedingungen, die der Erarbeitung des Kindergartenbedarfsplans zu Grunde liegen. Die Bedarfsplanung umfasst zwei Aspekte: den quantitativen und den qualitativen.

Die folgende Übersicht veranschaulicht die zwei Bestandteile der Kindergartenbedarfsplanung:

Quantitative Bedarfsplanung		**Qualitative Bedarfsplanung**
Wie entwickeln sich die Kinderzahlen?		Welche Betreuungsformen sollen angeboten werden?
Wie viele Kinder besuchen eine Kindertageseinrichtung in Kusterdingen?		Welche Entwicklungen sind im pädagogischen Bereich absehbar?
Auswärtige Kinder in Kusterdingen?		

1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen der Kindergartenbedarfsplanung und deren Inhalt

SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 11. September 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 m.W.v. 05.12.2017

- §§ 1, 2 Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe
- § 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe (Trägervielfalt, Delegation)
- § 4 Zusammenarbeit freie und öffentliche Jugendhilfe (Subsidiaritätsprinzip)
- § 5 Wunsch- und Wahlrecht (der Sorgeberechtigten)
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Gesetzesauftrag, Förderziele)
- § 22a Förderung in Tageseinrichtungen (Qualitätssicherung, pädagogische Konzeption, gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung)
- § 23 Förderung in Kindertagespflege (Leistungen)
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Rechtsansprüche, Verpflichtung der öffentlichen Träger, Mindestbedarfskriterien)
- § 26 Landesrechtsvorbehalt (Regelung Inhalte und Leistungen, Möglichkeit der Delegation der Durchführung von Aufgaben: Bedarfsplanung, Förderung freier Träger)
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege (Kriterien, Kinderzahl, Landesrechtvorbehalt)
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (Kriterien, Mindestrahmenbedingungen zur Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen)
- § 69 Träger der öffentliche Jugendhilfe
- § 72a Persönliche Eignung von Fachkräften
- § 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder (Regelung Landesrecht)
- § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- §§ 79, 79a, 80, 81 Gesamtverantwortung, Qualitätsentwicklung, Planung, Zusammenarbeit
- §§ 98, 99 Jugendhilfestatistik (Berichterstattung, Basis für FAG Zuweisungen)

Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG Baden-Württemberg
vom 19.3.2009, zuletzt geändert am 01. Dezember 2015

- § 1 Geltungsbereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- § 2 Aufgaben, Ziele allgemein, Einbeziehung und Bedarf von Kindern mit Behinderung
- § 2a (1), (2) Förderauftrag und Qualität (Sicherstellungsauftrag Kommunen)
- § 2a (3) Förderung unter Berücksichtigung des Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII
- § 2a (4) Ermächtigung des Kultusministeriums zur Festlegung der personellen Mindestausstattung von Tageseinrichtungen (s. KiTaVO)
- § 3 Aufgaben der Gemeinden (Schaffung bedarfsgerechter Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, Beteiligung der nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Träger und der privat-gewerblichen Träger an der Bedarfsplanung, Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe / Jugendhilfeplanung);

- Hinweise zur Bedarfsplanung: Begründung der Landesregierung (Drucksache 14/3659) vom 25.11.2008 zum Gesetzesentwurf *„zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes“* zu Buchstabe d) (§ 3 Abs.3)
- § 7 Pädagogisches Personal (Fachkräftekatalog, Fachkraftfunktionen)
- § 8 Förderung (Betriebsausgaben) von Einrichtungen freier Träger und privatgewerblicher Träger durch die Standortgemeinden
- § 8 (2) Förderung von Kindergartengruppen und altersgemischten Gruppen nach Aufnahme in die Bedarfsplanung; Erstattung der erhöhten Personalausgaben nach KiTaVO
- § 8 (3) Förderung von Kinderkrippen nach Aufnahme in die Bedarfsplanung
- § 8 (4) Förderung ohne Aufnahme in die Bedarfsplanung
- § 8 (5) Weitere Förderungen mittels Vertrag
- § 8 (6) Rahmenvereinbarung der kommunalen Landesverbände mit den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe über Planung, Betrieb und Finanzierung
- § 8a Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder (Anspruch der Standortgemeinde gegenüber Wohnsitzgemeinde)
- § 8a (6) Möglichkeit pauschaler Ausgleichsbeträge statt „Spitzabrechnung“ (oder andere Vereinbarung) „*Gemeinsame Empfehlungen von Gemeindetag B-W und Städtetag B-W über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder für das Jahr 2015“* vom 21.10.2015
- § 8b Förderung der Kindertagespflege
- § 9 Verwaltungsvorschriften, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung

Kindertagesstättenverordnung KiTaVO vom 25.11.2010
Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen

- § 1 (1) Mindestpersonalschlüssel, Sockelwerte, Grundlagen, Abweichungen
- § 1 (2) Personaleinsatz (Mengenprinzip), Leitung, integrative Gruppen
- § 1 (3) Erhöhungsstufen des Personalschlüssels
- § 1 (4) Gruppenarten, -stärken und Öffnungsmindestzeiten
- § 2 Finanzierung der Qualifizierung des pädagogischen Personals

Finanzausgleichsgesetz - FAG Baden-Württemberg
in der Fassung vom 01.01.2000 zuletzt geändert am 10. April 2018

- § 29b Kindergartenförderung/Lastenausgleich (Zuweisungen für im Gemeindegebiet betreute Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum noch nicht vollendeten 7. Lebensjahr) zuletzt geändert am 19.12.2013; gültig ab 01.01.2014
- § 29c Landesförderung der Kleinkindbetreuung/Betriebskosten in Einrichtungen und Kindertagespflege (Zuweisungen für im Gemeindegebiet betreute Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) zuletzt geändert am 16.12.2014; gültig ab 01.01.2015

Verwaltungsvorschriften - VwVs

- VwV KinderBFG - *„Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Umsetzung des Kinderbetreuungsfördergesetzes“* vom 11. August 2015
- VwV zur Änderung der VwV des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 vom 30. April 2018 und Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 (VwV Investitionen Kinderbetreuung) vom 6. Oktober 2017
- VwV Kindertagespflege - *„Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, zur Kindertagespflege“* vom 12. Dezember 2013

Weitere Grundsatzvereinbarungen und Empfehlungen:

- Rundschreiben Städtetag R 25724/2015 und Gemeindetag Gt-Info 0511/2015 *„Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017“* vom 21. Mai 2015
- Rundschreiben Städtetag R 26396/2015 und Gemeindetag Gt-Info 1000/2015 *„Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg zum Interkommunalen Kostenausgleich bei der Betreuung auswärtiger Kinder für das Jahr 2015“* vom 26. Oktober 2015
- Förderung der Kleinkindbetreuung *„Pakt für Familien mit Kindern zw. der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden“* vom 01.12.2011
- Rundschreiben KVJS, Dez. 4-13/2010 vom 10.12.2010 zur *„Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung -KiTaVO) – Anpassung der Betriebserlaubnis des KVJS-Landesjugendamtes“* inkl. Ausführungshinweise zur KiTaVO

Aufgrund der Aussagen der aktuellen Landesregierung im Koalitionsvertrag ist davon auszugehen, dass es in der 16. Legislaturperiode des Landtags zu keinen grundlegenden Änderungen hinsichtlich der bisherigen Bildungs- und Betreuungspolitik für den frühkindlichen Bereich kommen wird (vgl. Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg, Stand 09.05.2016, S. 25 ff).

1.2 Pflicht zur kommunalen Bedarfsplanung

§ 3 KiTaG Absätze 1 und 2 regeln die Verpflichtung der Gemeinden zu einer kommunalen Bedarfsplanung, um so auf die im SGB VIII festgelegten Ziele hinzuwirken, nämlich ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Die Gemeinden müssen also dafür Sorge tragen, dass für alle Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz (…) zur Verfügung steht und ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen sowie an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren vorgehalten wird. Dies beinhaltet auch ein Angebot für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch die Belange behinderter Kinder müssen in der Bedarfsplanung angemessene Berücksichtigung finden. Die kommunale Bedarfsplanung ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem Landratsamt Tübingen, anzuzeigen.

Für freie Träger gilt, dass die Aufnahme in die kommunale Bedarfsplanung Voraussetzung für die Begründung des Rechtsanspruchs auf Betriebskostenförderung in Höhe von 63% bzw. 68 % ist (§ 8 KiTaG). Ein Träger von Betreuungseinrichtungen hat zwar keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Bedarfsplanung, weist er allerdings die Belegung seiner Gruppen nach, darf sich die Gemeinde der Aufnahme in die Bedarfsplanung nicht verschließen.

Mit der Novelle des KiTaG vom 19.03.2009 wurde die Bedarfsplanung als zentrales Steuerungsinstrument bestätigt und in ihrer Bedeutung für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen gestärkt. Damit verbunden ist aber auch eine erhebliche Verantwortung, die die Kommunen bei der Bedarfsplanung zu tragen haben.

1.3 Inhaltliche Grundlagen der Kindergartenbedarfsplanung

1.3.1 Gruppengröße

Die Erstellung der Kindergartenbedarfsplanung hat rechtlich verbindliche Aspekte. Als notwendige Parameter zur Planung dienen Planungen der Gemeinde, Betreuungswunsch der Familien, Gruppengröße und Mindestpersonalschlüssel für die Erstellung der Bedarfsplanung.

Gemäß § 1 Abs. 4 der KiTaVO gelten folgende Gruppenstärken:

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
Halbtagsgruppe HAT für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Stunden)	25 bis 28 Kinder
Regelgruppe RG für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)	22 bis 25 Kinder
Ganztagesgruppe GT für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
Altersgemischte Gruppe AM für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	25 bei **HT/RG/VÖ** 20 bei **GT** (22 bei weniger als 10 in GT)
Altersgemischte Gruppe AM für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von: 25 bei **HT/RG** 22 bei **VÖ** 20 bei **GT** (22 bei weniger als 10 in GT)
Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren

Wird die der Berechnung zugrunde liegende Höchstgruppenstärke dauerhaft erheblich unterschritten, kann im Rahmen der Betriebserlaubnis eine entsprechende Verminderung des Mindestpersonalschlüssels erfolgen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KiTaVO). Hierzu ist ein gesonderter Antrag beim KVJS zu stellen. Die Entscheidung wird nach den Gegebenheiten des Einzelfalls getroffen. Beispielsweise kann eine Verminderung des Mindestpersonalschlüssels in Frage kommen, wenn in einem Regelkindergarten dauerhaft (abzusehen für mindestens ein Kindergartenjahr) 20 Kinder oder weniger angemeldet sind. Bei der Entscheidung spielen auch andere Faktoren, wie z.B. Räumlichkeiten, Anwesenheitsdichte der Kinder, Qualifikation des Personals etc. eine Rolle.

Bisher gibt es keine Festlegung durch den Gemeinderat, ob künftig von der Regel- oder von der Höchststärke für die Kindertageseinrichtung auszugehen ist. Vom KVJS wird empfohlen, die Höchstgruppenstärken bei stark steigendem Platzbedarf zu nutzen.

1.3.2 Mindestpersonalschlüssel

Hinsichtlich der Mindestpersonalschlüssel in den Betreuungseinrichtungen gelten die Bestimmungen einer Rechtsverordnung (KiTaVO), die am 10.12.2010 in Kraft getreten ist.[1] Die dort festgeschriebenen Personalschlüssel gelten nicht für Krippen. Ein eventueller, im Einzelfall zusätzlich zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 KiTaG nicht abgedeckt. Die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpersonalbestand werden in den drei kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht nur umgesetzt, sondern übererfüllt.

[1] Ausführungshinweise des KVJS-Landesjugendamts zur KiTaVO.

1.4 Umsetzung der letzten Fortschreibungen der Bedarfsplanung

Maßnahmen der Kommune:

- Anpassung der Elternbeiträge 2016/2017 und 2017/2018
- Standortsuche mit dem Träger des Waldkindergartens für eine zweite Waldkindergartengruppe.
- Erweiterung einer bereits bestehenden altersgemischte Kleingruppe mit Regel- bzw. verlängerten Öffnungszeiten in eine ganze Gruppe im Kinderhaus „Pfiffikus“ (+ 11 Plätze).
- Im kommunalen Kinderhaus „Pusteblume“ wird eine bestehende altersgemischte Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten voraussichtlich erst ab Mai 2017 wieder benötigt.
- Überarbeitung der Betreuungsbroschüre auf Grund der in der Bedarfsplanung beschriebenen Änderungen.
- Projekt: „Zentrale Anmeldung“ nach Fertigstellung der neuen Homepage realisieren.

Maßnahmen des kirchlichen Trägers:

- Anpassung der Elternbeiträge 2016/2017 und 2017/2018
- Erweiterung des Hindenburg-Kindergartens um eine zusätzliche VÖ-Kleingruppe mit 11 Plätzen
- Wenn der Umbau der Diakoniestation vom Gemeinderat genehmigt wird, sollten die Kinder in der dortigen Einrichtung evtl. während der Baumaßnahme ein anderes Quartier bekommen, wenn dies erforderlich ist.
  Anmerkung d.Verf.: Da die Diakoniestation einen Neubau beziehen wird, soll im Rahmen der o.g. Machbarkeitsstudie die Folgenutzung des Gebäudes untersucht werden.
- Im Evang. Hülbe-Kindergarten wurde befristet auf das Kindergartenjahr 2016/2017 aufgrund der geringeren wohnortnahen Nachfrage eine Ganztagesgruppe für Kinder über drei Jahren in eine Kleingruppe (11 Plätze) umgewandelt. Diese Umwandlung wurde auch noch im Kindergartenjahr 2017/2018 beibehalten.

Maßnahmen bei der Kindergruppe:

- Anpassung der Elternbeiträge 2016/2017 und 2017/2018
- Das Kindergruppenhaus der Kindergruppe Kusterdingen e.V. erhält einen Anbau. Ab Januar 2017 wurden dort zehn zusätzliche Ganztagesplätze für Kinder ab einem Jahr geschaffen.
- Erweiterung der Betreuungszeiten bei den betreuten Spielgruppen (2 Tage/10 Std./Woche) in eine VÖ Gruppe (5 Tage/30,5 Std./Woche) für 10 Kinder von 0-3 Jahren.

Maßnahmen beim Waldkindergarten:

- Anpassung der Elternbeiträge 2016/2017 und 2017/2018

- Erweiterung einer Gruppe mit 20 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren am neuen Standort in der Gemeinde Kusterdingen.

Maßnahmen bei „die Tüftler“ konzept-e :

- Erweiterung des betrieblichen Kindergartens um eine weitere altersgemischten Gruppe für Kinder, darunter fünf unter drei Jahren, ab dem Kindergartenjahr 2016/2017.

Hinweis: Bis auf die zentrale Anmeldung wurden alle Maßnahmen durchgeführt. Die Einführung einer zentralen Anmeldung wäre aus Sicht der Verwaltung nach wie vor sinnvoll. Sie kann allerdings aufgrund fehlender Personalkapazität im Hauptamt nicht umgesetzt werden.

1.5 Grundlagen der Kindergartenbedarfsplanung in Kusterdingen

1.5.1 Träger der Tageseinrichtungen und Angebot an Plätzen gesamt ab dem Kindergartenjahr 2018/2019

Träger	Kindertageseinrichtung	Anzahl Gruppen	Anzahl Plätze	
			gesamt	davon u 3
Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen	Hülbe-Kindergarten, Kusterdingen	2 Gruppen: VÖ GT/VÖ	 22 20	 0 0
Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen	Hindenburg-Kindergarten, Kusterdingen Kleingruppe VÖ	1,5 Gruppen: AM[2]/VÖ	 22 11	 5 3
Evangelischer Kirchenbezirk Tübingen	Mozart-Kindergarten, Kusterdingen	2 Gruppen: AM/VÖ/GT[3] AM/GT	 22 20	 5 5
Kindergruppe Kusterdingen e.V.	Kindergruppe, Kusterdingen	4 Gruppen: Halbtagsgruppe/ 2-tägig Halbtagsgruppe/ 3-tägig GT 5-tägig GT Gruppe	 10 10 10 10	 10 10 10 10

[2] Generell gilt für sogenannte Altersgemischte Gruppen (AM): Werden Kinder unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen aufgenommen, so belegen diese zwei Plätze in dieser Gruppe. Es können pro altersgemischte Gruppe 5 Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden; max. einer dieser Plätze kann im Platzsharing vergeben werden.
[3] Max.: 10 Kinder in GT; 10 Kinder VÖ

Waldkinder Härten e.V.	Waldkindergarten in Kusterdingen Waldkindergarten in Kusterdingen-Mähringen	1 VÖ Gruppe 1 VÖ Gruppe	20 20	0 0
Konzept-e für Bildung und Betreuung gGmbH	Die Tüftler	4 Gruppen: GT Gruppe GT Gruppe GT Gruppe GT Gruppe	 20 10 10 15	 0 10 10 5
Gemeinde Kusterdingen	Kindergarten Pfiffikus, Jettenburg	4 Gruppen: AM/GT AM/VÖ AM/RG/VÖ Krippe	 22[4] 22[5] 25 10	 5 5 5 10
Gemeinde Kusterdingen	Kindergarten Pusteblume, Mähringen/ Immenhausen	6 Gruppen: AM/RG/VÖ AM/RG AM/GT AM/GT AM/VÖ Krippe	 25 22 22 22 22 10	 0 5 5 5 5 10
Gemeinde Kusterdingen	Kindergarten Regenbogen, Wankheim	5 Gruppen AM/GT AM/GT AM/VÖ AM/VÖ Krippe	 20 20 20 20 10	 5 5 5 3 10
Gesamt	**9 Einrichtungen**		**544**	**166**

1.5.2 Partner bei der örtlichen Kinderbetreuung und der Bedarfsplanung

Die vorliegende Bedarfs- und Maßnahmeplanung umfasst die Angebote:

- ✓ des Tageselternvereins e.V. Tübingen für Familien in der Gemeinde Kusterdingen,
- ✓ der Evangelischen Kindergärten in Kusterdingen (Kindergarten „Mozartstraße“, Kindergarten „Hindenburgstraße“ und den Kindergarten „Hülbeweg“),
- ✓ der Kusterdinger Kindergruppe e.V., die der Waldkindergärten in Kusterdingen und Mähringen, des Kindergartens „Pfiffikus“ in Jettenburg,
- ✓ die anerkannten Gruppen des Kinderhauses „Die Tüftler“ in Jettenburg (Mark West),
- ✓ die Angebote des Kinderhauses „Regenbogen“ in Wankheim, des Kinderhauses „Pusteblume“ für Mähringen und Immenhausen.

[4] Bei weniger als 10 Kindern in AM/GT, bei 10 und mehr Kinder in AM/GT auf 20 Plätze beschränkt.
[5] Bei weniger als 10 Kindern in AM/GT, bei 10 und mehr Kinder in AM/GT auf 20 Plätze beschränkt.

Besuchen Kinder aus Kusterdingen Einrichtungen in anderen Gemeinden, die nicht in diese Bedarfs- und Maßnahmeplanung aufgenommen werden, so wird auf Anforderung gemäß § 8 a KiTaG ein platzbezogener Zuschuss gewährt. Die Bezuschussung erhält in diesen Fällen die jeweilige Standortgemeinde auf Antrag.

Andere Angebote, z.B. privater Organisationen, werden nicht gefördert, sofern dies im Folgenden nicht ausdrücklich erwähnt wird. Im Rahmen des in der Kreisumlage festgelegten Zuschusses fördert die Gemeinde Kusterdingen den Eltern- und Tageselternverein Tübingen e.V.. Die Kindertagespflege ist eine weitere Säule des Kusterdinger Betreuungskonzepte für Kinder. Tagesmütter, die Kinder über 3 Jahren aus Kusterdingen betreuen, erhalten einen gemeindlichen Zuschuss.

Der Inhalt der Bedarfs- und Maßnahmeplanung wurde entsprechend den Vorgaben des Kindertagesbetreuungsgesetzes mit den Trägervertretern sowie mit dem Landkreis Tübingen in Bezug auf die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen abgestimmt bzw. entwickelt. Die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, welche die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, wurden rechtzeitig an der Bedarfsplanung beteiligt. Die Bedarfsplanung wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt und dem Landratsamt Tübingen angezeigt[6].

Als unsere Partner bei der Kinderbetreuung wurden in die vorliegende Bedarfsplanung einbezogen:

- der Evangelische Kirchenbezirk Tübingen
- die Kindergruppe Kusterdingen e.V.
- der Waldkinder Härten e.V. Kusterdingen
- Konzept-e für Bildung und Betreuung gGmbH, Stuttgart
- Der Tageselternverein Tübingen

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung umfasst zwei Kindergartenjahre und damit den Zeitraum vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2020.

2. Finanzielle Förderung des Bundes, des Landes und der interkommunale Ausgleich

2.1 Förderung von Kindern unter und über 3 Jahren gemäß der §§ 29b und 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), das zum 01.01.2009 in Kraft trat, enthält als Kernpunkte unter anderem die Änderung der Kindergartenfinanzierung für Kinder unter drei Jahren (u 3) und über drei Jahren (ü 3). Die Landesbeteiligung an den Betriebskosten für die Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG für Kinder u 3 stieg bereits in 2012 pauschal um 315 Mio. €, auch 2013 wurde sie pauschal erhöht. Seit 2014 liegt die Landesförderung bei 68% der Betriebsausgaben. Diese Ausgaben sind geschätzt auf der Grundlage der Nettobetriebsausgaben (ohne Abschreibung und innere Ver-

[6] Vgl.: § 3 Abs. 3 KiTaG

rechnungen) nach Jahresrechnungsstatistik 2012 des Verwaltungshaushalts für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege. Auf dieser Grundlage hinken die Fördersätze den tatsächlichen Ausgaben zwei Jahre hinterher.

Entwicklung der FAG-Zuweisungen nach § 29b und § 29c FAG 2009 bis 2016

	Seit 2013 wöchentliche Betreuungs-zeit	Bis 2013 durchschnittliche tägliche Betreuungs-zeit	Gewichtungsfaktor	2009 in €	2010 in €	2011 in €	2012 in €	2013 in €	2014 in €
Kiga-Kinder (ü 3 Jahre)	bis zu 25 Std.	bis zu 5 Std.	0,4	700	800	900	970	972	1.008
	mehr als 25 Std. bis zu 34Std.	mehr als 5 bis zu 7 Std.	0,6	1.160	1.190	1.350	1.450	1.458	1.512
	mehr als 35 Std.	mehr als 7 Std.	1,0	1.940	1.990	2.250	2.420	2.430	2.520
Kinder (u 3 Jahre) in Tageseinrichtungen	bis zu 25 Std.	bis zu 5 Std.	0,5	1.430	1.820	2.140	6.250	6.426	4.690
	mehr als 25 Std. bis zu 35 Std.	mehr als 5 bis zu 7 Std.	0,7	2.000	2.550	3.000	8.750	8.997	6.566
	mehr als 35 Std.	mehr als 7 Std.	1,0	2.860	3.640	4.290	12.600	12.852	9.380
Fördermittel Bund/Land gesamt in Mio. €				**73**	**109**	**151**	**509**	**568**	**453**

	Wöchentliche Betreuungszeit	Gewichtungsfaktor	2015 in €	2016 in €
Kindergartenkinder (Ü3)	bis zu 29 Std.	0,4	989,69	977
	mehr als 29 bis zu 34 Std.	0,6	1.484,54	1.465
	mehr als 34 bis zu 39 Std.	0,8	1.979,38	1.954
	mehr als 39 bis zu 44 Std.	0,9	2.226,81	2.198
	mehr als 44 Std.	1,0	2.474,23	2.442
Fördermittel (Vorwegentnahme aus der Kommunalen Finanzausgleichsmasse) gesamt (in Mio. €)			529 Mio. €	529 Mio. €

Gemäß § 29 b FAG beträgt der Landeszuschuss auch weiterhin insgesamt 29 Mio EURO.

Berechnung der Verteilungsmasse für Zuweisungen nach § 29c FAG 2016

1.		**Nettobetriebsausgaben des Verwaltungshaushalts nach der Jahresrechnungsstatistik 2014**		**EUR**
	a)	Nettoausgaben der Gl. 464 (Tageseinrichtungen für Kinder)		2.431.217.790
	b)	Nettoausgaben der Gl. 454 (Tagespflege)		65.381.554
	c)	Nettoausgaben nach der Jahresrechnungsstatistik 2014 für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege		2.496.599.344
	d)	**Anteil, der auf die Kleinkindbetreuung entfällt**	**32,33%**	**807.220.919**
2.		**Erhöhung um einen pauschalen Elternanteil von**	**20%**	**201.805.230**
3.		ergibt Bruttobetriebsausgaben des Vorvorjahres 2013		1.009.026.148
4.		Hochgerechnete Bruttobetriebsausgaben mit dem Multiplikator der Veränderung der gewichteten Kinderzahlen 2015 ggü. 2014	1,055	1.064.674.052
5.		davon Landesanteil an den Bruttobetriebsausgaben	68%	723.978.355
6.		**= Summe der Zuweisungen für die Förderung der Kleinkindbetreuung 2016**		**723.978.355**
7.		Kinder in der Kleinkindbetreuung am 1.3.2015 (gewichtet nach § 29c Abs. 3 Satz 2 FAG)		56.376
8.		**Zuweisungsbetrag je gewichtetem Kind in der Förderung der Kleinkindbetreuung 2016 (vorläufig)**		**12.841,90**
9.		Nachrichtlich:		
	a)	**Bundesmittel für die Betriebskostenförderung in der Kleinkindbetreuung[1)]**		**110.400.000**
	b)	**Nettobelastung des Landes im Landeshaushalt**		**613.578.355**

[1)] lt. Zweiter Nachtrag zum Staatshaushalt 2015/2016 Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes

Für die Mittelverteilung gilt der Grundsatz, dass „das Geld den Kindern folgt“. Das bedeutet, dass das Land seine Gelder dorthin fließen lässt, wo die Kinder betreut werden und nicht an die Wohnsitzgemeinden. Es spielt daher auch keine Rolle mehr, wo die Kinder wohnen, Kinder aus der Standortgemeinde der Einrichtung werden genauso gefördert wie auswärtige Kinder. Ausschlaggebend ist lediglich die Zahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03. des Vorjahres, veröffentlicht in der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes. Auf dieser Basis wurde auch die gesetzliche Regelung zum interkommunalen Kostenausgleich entwickelt.

2.1.1 Entwicklung des Kindergartenlastenausgleichs

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Kindergartenlastenausgleichs, den die Gemeinde Kusterdingen erhalten hat.

Jahr	Höhe der Zuweisung
2010	461.390 €
2011	554.578 €
2012	901.540 €
2013	1.019.118 €
2014	1.009,229 €
2015	1.191.474 €
2016	1.428.870 €
2017	1.477.367 €
Voraussichtlich 2018	1.692.542 €

Wie aus der Tabelle „ Berechnung der Verteilungsmasse für Zuweisungen nach § 29c FAG“ (siehe oben) ersichtlich, geht das Land von einem festen Kostendeckungsgrad durch die Elterngebühren in Höhe von 20% der Gesamtkosten aus. Der Gemeindetag

empfiehlt aus diesem Grund explizit nicht, die Gebühren zu senken, zum einen, weil diese zur Deckung der Gesamtkosten in den Kommunen unerlässlich sind und zum anderen, weil die Kommunen seit Jahren im Bereich der Kinderbetreuung in die finanzielle Vorleistung getreten sind. Außerdem muss beachtet werden, dass sich die Höhe der derzeitigen Zuschüsse mit fortschreitendem Ausbau der U 3 Betreuung ändert: die jetzt ausgeschütteten Mittel werden dann auf die bis dahin bestehenden Plätze verteilt. Zudem gibt es eine deutliche Absenkung des Kostensatzes beim Interkommunalen Ausgleich für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (siehe auch 2.3).

2.2 Gesetzliche Betriebskostenförderung

Mit der Änderung des Kindergartenrechts und dem Inkrafttreten des KiTaG wurde die Förderung der freien Träger, auch der privat-gewerblichen Träger, neu geregelt und zwar unter dem Gesichtspunkt der Finanzbeziehung Standortgemeinde – Freier Träger. Seither haben Träger von Einrichtungen oder Gruppen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung gegenüber der Standortgemeinde. Eine Unterscheidung in örtliche oder gemeindeübergreifende Einrichtungen ist nicht mehr zulässig, ausschlaggebend ist allein die Aufnahme in die Bedarfsplanung und zwar für Gruppen u 3 und ü 3. Träger von Einrichtungen oder Gruppen im Bereich der Kleinkindbetreuung dürfen einen garantierten Zuschuss von 68 % der Betriebsausgaben erwarten, im Bereich der über 3-jährigen einen garantierten Zuschuss von 63 % der Betriebsausgaben. Die Definition des Begriffes „Betriebsausgaben“ obliegt den Gemeinden in Verhandlungen mit den Trägern. Einrichtungen oder Gruppen, die in der kommunalen Bedarfsplanung keine Berücksichtigung finden, haben immerhin noch einen Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der FAG-Zuweisung.

2.3 Interkommunaler Kostenausgleich

Eltern, deren Kinder im vorschulischen Alter sind, haben hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder ein sogenanntes Wunsch- und Wahlrecht. Kommunen, die Kinder außerhalb ihrer Gemeinde zur Betreuung aufnehmen, können von der Wohnsitzgemeinde einen sogenannten „Interkommunalen Kostenausgleich“ für die Betreuungsleistungen verlangen. Der Interkommunale Ausgleich wird stets rückwirkend erhoben. Im Jahr 2009 wurde der Interkommunale Kostenausgleich neu geregelt. Die gesetzliche Systematik von § 8 a KiTaG sieht seither drei Varianten vor, wie dieser Kostenausgleich errechnet werden kann:

- Spitzabrechnung (d.h. "aufwandsbezogene Betriebskostenabrechnung")
  68 % der tatsächlichen Betriebskosten (u 3)
  63 % der tatsächlichen Betriebskosten (ü 3)

- Es kann eine abweichende interkommunale Verständigung erfolgen.

- Für den Fall, dass keine abweichende Regelung zwischen Wohnsitz- und Standortgemeinde getroffen wird, besteht die Möglichkeit, sich über Ausgleichsbeträge zu einigen, die in der "gemeinsamen Empfehlungen des Gemeinde- und Städtetags über die Höhe der Ausgleichsbeträge" festgelegt sind (Rahmenvereinbarungen).

Wie vom Gemeinderat im Rahmen der Bedarfsplanung 2009/2010 bereits beschlossen, erfolgt die Abwicklung des Interkommunalen Ausgleichs gemäß den Empfehlungen des Gemeindetags. Es wurden mit den Gemeinden der Landkreise Tübingen, Reutlingen und mit der Stadt Stuttgart entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen. Aufgrund der seit 2012 gestiegenen Betriebskostenzuschüsse durch das Land hat sich der Kostensatz insbesondere für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren deutlich verändert wie die folgende Übersicht des Gemeindetags zeigt.

2.3.1 Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG für 2017

FAG für 2016 Stand: Berechnung des MFW vom 09.02.2016
FAG für 2017 Stand: Berechnung des MFW vom 17.02.2017

IKK 2016: Gemeinsame Empfehlungen vom 04.08.2016

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2014	Kosten/ Platz €	63 % 75 % gerundet	Faktor/ Stufe	Pauschale FAG-Zuweisungen (€) Gerundet		Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)	
				2016	2017	2016	2017
Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)							
Betreuung von über 15 bis zu 29 Std./Woche (Halbtagskindergarten)	2.992	1.885	0,4	977	952	768	933
Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche *Regelkindergarten*	4.536	2.858	0,6	1.466	1428	1.179	1.430
Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche *VÖ-Kindergarten*	5.832	3.674	0,6	1.466	1428	1.934	2.246
Betreuung von über 34 Std./Woche *Regelkindergarten*	5.400	3.402	0,8	1.954	1904	1.196	1.498
Betreuung von über 34 bis zu 39 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten)	7.171	4.518	0,8	1.954	1904	2.229	2.614
Betreuung von über 39 bis zu 44 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten)	8.068	5.083	0,9	2.199	2142	2.507	2.941
Betreuung von über 44 Std./Woche (Ganztags-Kindergarten)	8.964	5.647	1,0	2.443	2380	2.787	3.267
Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3)							
Betreuung von bis zu 15 Std./Woche (Betreute Spielgruppe)	5.832	4.374	0,3	3.853	4148	197	226
Betreuung von über 15 bis zu 29 Std./Woche (Halbtags-Krippe/AM)	9.720	7.290	0,5	6.421	6913	329	377
Betreuung von über 29 bis zu 34 Std./Woche (VÖ-Krippe/AM)	13.608	10.206	0,7	8.989	9678	461	528
Betreuung von über 34 bis zu 39 Std./Woche (Ganztags-Krippe/AM)	15.552	11.664	0,8	10.274	11060	526	604
Betreuung von über 39 bis zu 44 Std./Woche (Ganztags-Krippe/AM)	17.496	13.122	0,9	11.558	12443	592	679
Betreuung von über 44 Std./Woche (Ganztags-Krippe/AM)	19.440	14.580	1,0	12.842	13825	658	755

2.3.2 Übersicht über die tatsächlichen Ausgaben und tatsächlichen Einnahmen „Interkommunaler Ausgleich“ seit 2009

(Stand 26.06.2018)

	Ausgaben	Anzahl Kinder	Einnahmen	Anzahl Kinder
2009	64.974,00 €	25	19.214,01 €	17
2010	68.271,66 €	31	37.694,34 €	22
2011	64.056,25 €	26	49.792,23 €	24
2012	32.934,15 €	32	20.681,75 €	25
2013	30.536,21 €	28	20.603,09 €	17
2014	40.241,47 €	19	27.167,13 €	13
2015	29.503,93 €	25	56.855,45 €*	28*
2016	29.930,33 €	22	32.929,05 €	30***
2017	22.194,08 €**	19**	37.653,39 €	31****

* Erstmalig wurden beim interkommunalen Ausgleich auch die Kinder, die bei den Tüftlern in Mark West betreut werden, berücksichtigt. Der interkommunale Ausgleich wurde rückwirkend für die Jahre 2013-2015 eingefordert.

** Dies ist der Stand zum Redaktionsschluss. Es sind vermutlich noch nicht alle Rechnungen eingegangen.
*** In 2016 wurden in unseren Einrichtungen Kinder aus anderen Gemeinden betreut: 4 in WK ,2 in Jet, 3 in Mä, 9 in der Kindergruppe ,1 im Hülbe , 15 bei den Tüftlern
**** in 2017 wurden in unseren Einrichtungen Kinder aus anderen Gemeinden betreut: 18 bei den Tüftlern, 1 im Hindenburg,6 in Jettenburg, 2 in Mähringen, 4 in der Kindergruppe

2.4 Krippeninvestitionsprogramm

Der Bund unterstützt den Ausbau an Krippenplätzen seit Jahren mit speziell aufgelegten Krippeninvestitionsprogrammen. Die Gemeinde Kusterdingen hat aus diesem Programm die Mittel für den Neubau der Kinderkrippe Mähringen/Immenhausen beantragt und hierfür 111.372,00 € aus dem Krippeninvestitionsprogramm erhalten, sowie für den Umbau in Wankheim 70.000,00 € und den Bau der Krippe in Jettenburg 120.000 €. Für den Ausbau des Kindergruppenhauses, der Ende 2016 abgeschlossen war, erhielt die Gemeinde Fördermittel in Höhe von 124.000 € aus dem Krippeninvestitionsprogramm, für den zweiten Standort des Waldkindergartens, der im September 2017 in Mähringen in Betrieb ging, werden es ca. 70.000 € sein.

Erstmalig werden aktuell zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze auch Plätze für Kinder über drei Jahren sowie der Bau oder die bauliche Herrichtung von neuen Räumen zur Sicherung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen gefördert, wenn diese Betreuungsplätze in den bisherigen Räumen aufgrund baulicher Schäden bis spätestens 30. Juni 2022 wegfallen würden und diese Investitionsmaßnahme kostengünstiger ist als eine Sanierungsmaßnahme.

Dass sich der Bund und das Land dauerhaft am Ausbau der Kleinkindbetreuung und an der Sanierung von Bestandsgebäuden beteiligen, wenn das Förderprogramm ausgelaufen ist, wird vom Gemeindetag zum jetzigen Zeitpunkt als eher unwahrscheinlich eingeschätzt. Damit würden die Kosten für weitere Investitionsmaßnahmen im u und ü 3 Bereich komplett von den Gemeinden zu finanzieren sein.

2.5 Entwicklung der Elternbeiträge

Der Gemeinderat hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 25.03.2009 grundsätzlich ermächtigt, die Kindergartengebühren auf der Grundlage der gemeindlichen Systematik einkommensabhängiger Gebühren stets nach den gemeinsamen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der Landeskirchen anzupassen. Die Landesregierung geht davon aus, dass eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20 % erreicht wird. In Kusterdingen liegt der Kostendeckungsgrad allerdings seit jeher nur bei 13-14 %. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Anpassungen gemäß Empfehlungen:

Kindergartenjahr	Erhöhung in % gemäß den Empfehlungen	Anmerkung
2011/2012	0,23	
2012/2013	0,2	
2013/2014	0,34	Neu: Staffelung bei den Elternbeiträgen von bisher 5 auf neu 8 Stufen
2014/2015	0,32	
2015/2016	0,31	
2016/2017	0,7	
2017/2018	0,8	

2018/2019	0,3%	s. 2.6
2019/2020	Es liegt noch keine Empfehlung vor	s. 2.6

Für die Betreuung der unter 3-jährigen Kinder wird seit dem Kindergartenjahr 2010/2011 an den gemeindlichen und kirchlichen Einrichtungen ein Aufschlag in Höhe von 100 % auf die üblichen Elternbeiträge erhoben. Ein Kind unter drei Jahren belegt gemäß der Betriebserlaubnis zwei volle Plätze. Für die Krippe wird eine separate Gebühr einkommensabhängig erhoben, die ebenfalls auf den Empfehlungen des Gemeindetags basiert. Die Kindergruppe e.V. und die Tüftler haben ihre eigene Gebührenstruktur. Die Elternbeiträge werden ebenfalls regelmäßig in etwa an die Gebühren der Gemeinde angeglichen.

2.6 Entwicklungen der Löhne bei den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Tarifabschluss 2018)

Die Tarifabschlüsse der vergangenen Jahre brachten für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen, insbesondere bei der Eingruppierung. Darüber hinaus erhalten auch die Beschäftigen in den Kinderbetreuungseinrichtungen durch den Tarifabschluss 2018 zusätzlich ab 01.03.2018 im Schnitt weitere 3,19 %, ab April 2019 im Schnitt zusätzlich 3,09% und ab 01.03.2020 nochmals 1,06 % mehr Gehalt.

3. Öffnungszeiten

Nach Feststellung des Landratsamtes Tübingen, Abt. Kindertagesbetreuung, lag die ganztägige Betreuungsquote zum Stichtag 31.12.2017 in Kusterdingen bei 49,82%. Die Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren, die bis zu 35 Std./Woche in der Tagespflege und in Kinderbetreuungseinrichtungen, betreut werden können, lag bei 48,41 %. Beide Zahlen verdeutlichen auch im kreisweiten Vergleich das überdurchschnittliche quantitative Angebot der Gemeinde.

Im Detail verhält es sich so, dass in den Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Kusterdingen die Kinder zwischen aktuell 10 Std. (betreute Spielgruppe) bis zu 50 Std. in der Woche betreut werden. Von den insgesamt 9 Einrichtungen in der Gesamtgemeinde öffnen acht Einrichtungen vor oder um 7.30 Uhr. Sieben Einrichtungen bieten eine Ganztagsbetreuung bis 16:30 Uhr (77%) und sechs Einrichtungen (66%) eine Ganztagsbetreuung bis 17 Uhr an. Damit liegt Kusterdingen hinsichtlich des Betreuungsumfangs deutlich über dem Kreis- und dem Landesdurchschnitt.

4. Bestandsaufnahme

Die quantitative Bedarfsplanung stellt das Zahlenwerk der Kindergartenbedarfsplanung dar. Hierin werden die Kinderzahlen sowie deren Entwicklungen aufgezeigt. Des Weiteren ist die Aufführung der Betreuungsplätze und deren Belegung Bestandteil der quantitativen Bedarfsplanung.

4.1 Angebote für Kinder im Alter bis drei Jahren

Die Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren werden in der Gemeinde Kusterdingen seit über 10 Jahren ausgebaut.

In der folgenden Übersicht sind die wichtigsten Stationen des Ausbaus dargestellt.

- Seit 2007 bietet die Kindergruppe Kusterdingen Betreuung für Kinder unter drei Jahren in der Holzwiesenstraße an.
- Eröffnung Krippe Mähringen ab 26.10.2009 (10 Kinder u3), davor bereits Betreuung ab zwei Jahren in altersgemischten Gruppen seit 2007.
- Eröffnung Krippe Wankheim ab 01.12.2012 (10 Kinder u3), davor bereits Betreuung ab zwei Jahren in altersgemischten Gruppen seit 2007.
- Eröffnung Krippe Jettenburg ab September 2013 (10 Kinder u3), davor bereits Betreuung ab zwei Jahren in altersgemischten Gruppen seit 2008.
- Evang. Mozart-Kindergarten: Betreuung ab zwei Jahren in altersgemischten Gruppen seit 2010.
- Evang. Hindenburg-Kindergarten: Betreuung ab zwei Jahren in einer altersgemischten Gruppe seit 2009.
- Eröffnung einer Gruppe bei den Tüftlern im November 2013
  Kiga-Jahr 2013/2014: zunächst 10, dann 15 Plätze für Kinder u3
  Kiga-Jahr 2015/2016: 20 Plätze für Kinder u 3
  Kiag-Jahr 2017/2018: 30 Plätze für Kinder u 3
- Eröffnung einer weiteren GT-Gruppe bei der Kindergruppe Kusterdingen seit Januar 2017 (10 Kinder u3)

Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ist grundsätzlich in sogenannten altersgemischten Gruppen, betreuten Spielgruppen und Kinderkrippen möglich.

4.1.1 Kinderhaus Pfiffikus Jettenburg

Gemäß der Betriebserlaubnis vom 16.08.2016 können in der Jettenburger Kindertagesstätte „Pfiffikus“ in einer altersgemischten VÖ-Gruppe und zwei GT-Gruppen sowie und in einer Krippengruppe Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden. Es können bis zu fünfzehn Kinder ab zwei Jahren und zehn Kinder ab 0 Jahren aufgenommen werden. Die Krippengruppe ist aktuell[7] mit acht Kindern belegt. In den altersgemischten Gruppen sind aktuell sieben Kinder unter drei Jahren, drei davon in der Ganztagsbetreuung. Sechs dieser Kinder unter drei werden im Kindergartenjahr 2018/2019 drei Jahre alt und damit wechseln sie rechnerisch in den Regelbereich.

Weitere Aufnahmen von zwei Kindern unter drei Jahren zu Beginn und im Verlauf des Kindergartenjahres 2018/2019 sind jetzt schon geplant und darüber hinaus bestehen zum jetzigen Zeitpunkt bereits Wechselwünsche von der Kinderkrippe in die altersgemischten Gruppen. Die Umwandlung einer Kleingruppe im Kindergartenjahr 2016/2017 in eine ganze altersgemischte Gruppe hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Allerdings hat die Einrichtung damit auch ihre Kapazitätsgrenze erreicht. Weitere Plätze für Kinder unter 3 Jahren können in dieser Einrichtung nicht angeboten werden.

Die Einrichtung ist bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 fast voll belegt. Zwei Kinder aus Wannweil, beide über drei Jahre, besuchen das Kinderhaus Pfiffikus. Wenn diese Kinder eingeschult werden, werden gemäß Gemeinderatsbeschluss grundsätzlich keine Kinder aus anderen Gemeinden mehr aufgenommen.

[7] Stand 26.06.2018

Die Einrichtung in Jettenburg ist ab September mit 68 belegten Plätzen von 79 Plätzen schon wieder sehr gut ausgelastet.

4.1.2 Kinderhaus Pusteblume Mähringen

Die aktuelle Betriebserlaubnis für das Mähringer Kinderhaus „Pusteblume“ gilt seit Wirkung vom 05.12.2014. In den altersgemischten Gruppen und der Krippengruppe können bei voller Auslastung insgesamt maximal 36 Kinder (72 Plätze) unter drei Jahren aufgenommen werden.

Derzeit sind fünf Kinder unter drei Jahren in den Ganztagesgruppen. In den VÖ/RG Gruppen sind drei Kinder unter drei Jahren. Alle diese Kinder werden im Kindergartenjahr 2018/2019 drei Jahre und wechseln damit rechnerisch in den Regelbereich. Bei der Belegung der Plätze für Kinder unter drei Jahren wird verstärkt berücksichtigt, dass Plätze in altersgemischten Gruppen (VÖ oder GT) für Kinder aus Mähringen und Immenhausen, die aus der Kinderkrippe in die Regeleinrichtung wechseln wollen, vorgehalten werden.

Seit mehreren Jahren zeichnet sich verstärkt ein Trend zur Ganztagesbetreuung ab.

Die Krippe, die seit Januar 2010 besteht, ist mit zehn Kindern aktuell und planmäßig auch bis Ende September 2019 voll belegt. In allen unseren Krippen haben die Eltern die Möglichkeit, wahlweise Ganztagesbetreuung oder verlängerte Öffnungszeiten zu buchen.

Die Einrichtung in Mähringen ist zum Ende des Kindergartenjahres 2017/2018 mit 119 belegten Plätzen von 123 Plätzen nahezu voll ausgelastet.

4.1.3 Kinderhaus Regenbogen Wankheim

Die aktuelle Betriebserlaubnis für das Wankheimer Kinderhaus „Regenbogen“ gilt mit Wirkung vom 04.02.2016. Es besteht in dreieinhalb altersgemischten Gruppen die Möglichkeit zur Betreuung von bis zu 19 Kindern unter drei Jahren. Zusätzlich können bis zu 10 Kinder von 0 bis drei Jahren in der Krippe, die 2012 eröffnet wurde, ganztags betreut werden. Derzeit besuchen zehn Kinder die Krippe. Für 2018/2019 liegen bereits weitere Anmeldungen vor. In den altersgemischten Gruppen sind aktuell sechs Kinder unter drei Jahren, davon vier in den zwei Ganztagsgruppen. Diese Kinder werden im Kindergartenjahr 2018/2019 drei Jahre alt und wechseln damit rechnerisch in den Regelbereich.

Die Einrichtung in Wankheim ist mit 81 belegten Plätzen von 90 Plätzen sehr gut ausgelastet. Um die Aufnahme weiterer Kinder unter drei Jahren zu ermöglichen, soll die Kleingruppe ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 zu einer ganzen Gruppe ausgebaut werden.

4.1.4 Kindergruppe Kusterdingen e.V.

Im Ortsteil Kusterdingen hält die Kindergruppe Kusterdingen e.V. ein umfangreiches Betreuungsangebot vor. Dieses hat sich im vergangenen Kindergartenjahr mit der Er-

öffnung einer weiteren Ganztagesgruppe für 10 Kinder unter drei Jahren weiter verbessert. Allerdings sind auch die neugeschaffenen Plätze bis ins Jahr 2020 bereits planerisch schon wieder vergeben.

Die aktuelle Betriebserlaubnis vom 10.08.2016 umfasst folgende Angebote:

Anzahl der Gruppen	Angebotsform	Höchstzahl Kinder
2 Gruppen Ganztagsbetreuung	Kleinkindbetreuung 0 bis 3 Jahre Betreuungszeiten: 43 - 45,5 Std./. wöchentlich	**20**
1 Gruppe an drei Tagen mit verlängerten Öffnungszeiten von 7:30 – 14:30 Uhr	Mi – Fr Betreuungszeiten: 21 Std./. wöchentlich	**10**
1 betreute Spielgruppe an zwei Tagen	Mo – Di Betreuungszeiten: 15 Std./wöchentlich	**10**

Das aktuelle Angebot der Kindergruppe stellt sich wie folgt dar:

Öffnungszeiten und monatliche Gebühren der Kindergruppe Kusterdingen ab September 2017

Gruppe	Öffnungszeiten	Gebühr bei einem Kind im selben Haushalt	Gebühr bei mehr als einem Kind im selben Haushalt
Bären 2 VÖ	Mo, Di 7.20 Uhr - 15.00 Uhr	156,50 €	117,40 €
Bären 3 VÖ	Mi, Do, Fr 7.30 Uhr – 14.30 Uhr	214,25 €	160,90 €
5-Tages-gruppen Tiger + Frösche	Halbtags: Mo - Fr 7.30 Uhr - 12.30 Uhr	245,00 €	183,75 €
	VÖ: Mo – Do 7.30 Uhr – 15.00 Uhr, Fr 7.30 Uhr - 14.30 Uhr	362,60 €	272,00 €
	Ganztags: Mo – Do 7.30 Uhr - 16.30 Uhr, Fr 7.30 Uhr - 14.30 Uhr	421,40 €	316,00 €

Die Bärengruppe I und II sind sogenannte betreute Spielgruppen für Kinder im Alter von ca. 1,5 bis 3 Jahren. Die Gruppengröße umfasst 10 Kinder pro Gruppe. Das fünftägige Angebot der Tigergruppe ist ein Ganztagesangebot.

Bärengruppe I und II: Die Schließzeiten entsprechen den Schulferien im Landkreis Tübingen. Zu den genannten Schließzeiten kommen noch zwei pädagogische Tage im Jahr, an denen das Kindergruppenhaus geschlossen ist.

Die Gemeinde Kusterdingen vermietet seit März 2005 an die Kindergruppe ein gemeindeeigenes Gebäude. Seit Abschluss des neuen Fördervertrags auf der Grundlage von § 8 KiTaG nutzt die Kindergruppe seit dem 01.12.2016 das Gebäude für die Betreuung mietfrei.

Bei der Kindergruppe sind aktuell alle Plätze belegt und bis Mitte 2020 sind die freiwerdenden Plätze vorgemerkt. Zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 werden sieben Kinder die Einrichtung verlassen. Zum Ende des Kindergartenjahres 2019/2020 werden voraussichtlich zwei Kinder die Einrichtung verlassen.
Die Kinder (insges.30), die auf der Warteliste stehen, können erst aufgenommen werden, wenn ein anderes Kind ausscheidet. Eine kurzfristige Aufnahme z.B. von Kindern, die in unsere Gemeinde ziehen, ist nicht möglich. Die Einrichtung wird in den Kindergartenjahren 2018/2019 und 2019/2020 an 25 Tagen und zwei pädagogischen Tagen, insgesamt also an 27 Tagen geschlossen sein. Eine Ersatzbetreuung in einer anderen Einrichtung - also in einem fremden Umfeld - ist bei so kleinen Kindern nicht möglich.

Aktuell besucht ein Kind aus Kirchentellinsfurt die Einrichtung.

4.1.5 Evangelischer Mozart-Kindergarten

Die aktuelle Betriebserlaubnis für den Mozart-Kindergarten gilt mit Wirkung vom 01.09.2015. In zwei altersgemischten Ganztagesgruppen können bis zu 10 Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden. Derzeit besuchen zwei zweijährige Kinder die Einrichtung.

4.1.6 Evangelischer Hindenburg-Kindergarten

Seit 2009[8] können auch im bislang eingruppigen Hindenburg-Kindergarten Kinder ab zwei Jahren in einer altersgemischten Gruppe aufgenommen werden. Seit Inbetriebnahme der zusätzlichen Kleingruppe können rechnerisch bis zu zehn Kinder unter drei Jahren in der Angebotsform „verlängerte Öffnungszeit“ aufgenommen werden. Derzeit besucht ein Kind unter drei Jahren die Einrichtung. Insgesamt sind derzeit 31 Plätze in der Einrichtung belegt.

4.1.7 Konzept-e für Bildung und Betreuung gGmbH, Stuttgart „Die Tüftler“ in Kusterdingen-Jettenburg (Gerhard-Kindler-Straße)

Seit Ende 2013 gibt es im Technologiepark Tübingen/Reutlingen ein weiteres Betreuungsangebot für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Mit Betriebserlaubnis vom 13.02.2018 können bis zu 25 Kindern (30 Plätze) unter drei Jahren und 20 Kindern über drei Jahren im 1. Obergeschoss des Gebäudes Gerhard-Kindler-Straße 3, ganztags (50 Std./Woche) betreut werden.

In der Übersicht stellt sich das Angebot dort wie folgt dar:

Gruppe	Anzahl Kinder gesamt	davon u 3	davon ü 3	ÖZ/Woche
1	20	0	20	50 Std.
2	15	5 Kinder / 10 Plätze	10	50 Std.
3	10	10		50 Std.
4	10	10		50 Std.

Die Einrichtung hat in den Kindergartenjahren 2018/2019 und 2019/2020 an 23 Tagen im Jahr geschlossen. Eine Notbetreuung wird nicht angeboten.

[8] Vgl.: Bescheid vom 27.07.2009

4.1.8 Kindertagespflege[9]

Betreuung suchende Familien

Im Jahr 2017 suchten 28 Familien mit 34 Kindern über den Tageselternverein eine Betreuung für ihr Kind. Die Anzahl der Suchenden ist damit im Vergleich zum Vorjahr (31 Kinder) leicht gestiegen. Die Eltern suchten für 29 Kinder unter 3 Jahren und für 7 Kinder ergänzend zur Tageseinrichtung einen Platz in der Kindertagespflege.

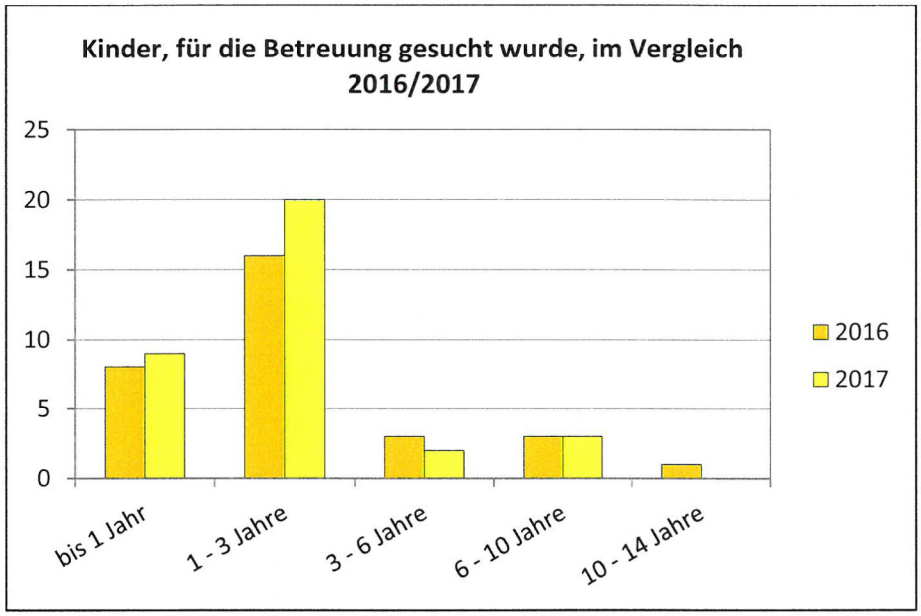

Kindertagespflege in Kusterdingen ist ein wichtiger und gleichwertiger Baustein im Rahmen des Gesamtbetreuungskonzeptes der Gemeinde. Dies zeigt sich auch an den folgenden Zahlen. Zum Stichtag 31.12.2017 wurden 29 Kinder aus Kusterdingen von Tagesmüttern betreut. Von diesen 29 Kindern waren sieben Kinder bis zu einem Jahr alt, 20 Kinder bis zu drei Jahren alt, ein Kind war im Kindergartenalter (3-6 Jahre) und ein Kind geht in die Schule.
14 Kinder davon werden von Kusterdinger Tagesmüttern betreut, acht Kinder von Tagesmüttern aus Kirchentellinsfurt, Tübingen, sowie dem Landkreis Reutlingen. Sieben Kinder wurden im Haushalt der Eltern von Kinderfrauen betreut.

Der Betreuungsumfang durch Tagesmütter und Kinderfrauen liegt zwischen 10 und 40 Stunden pro Woche.

Fünf Kinder stehen auf der Warteliste. Für sie wird ein Platz im Jahr 2018 gesucht.

[9] Die folgenden Grafiken und der Textinhalt sind entnommen aus: Jahresbericht 2017, Tageselternverein, Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e.V., S. 40 - 42.

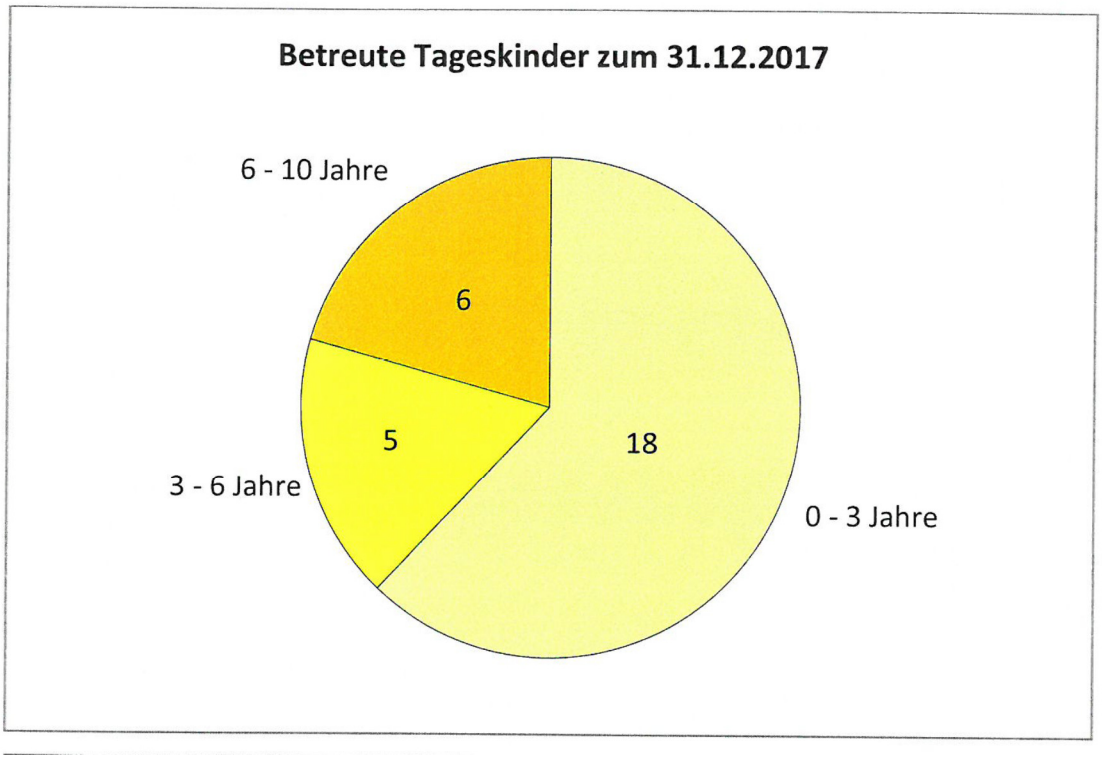

Aktuell werden sechs Schulkinder im Alter zwischen 11 und sechs Jahren betreut, zwei Kinder im Alter von 5 Jahren und zwei im Alter von vier Jahren.

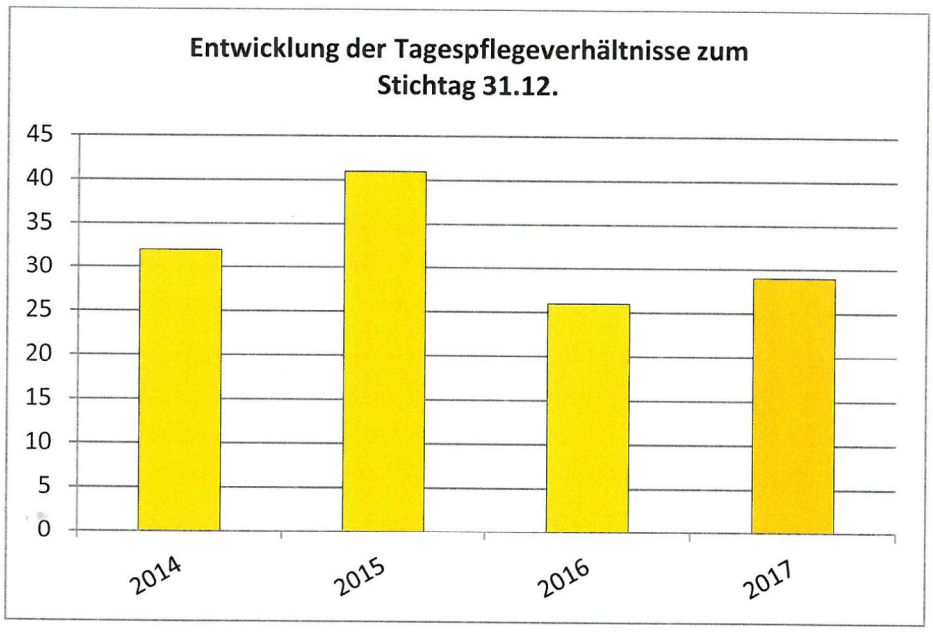

Tagespflegepersonen

Zum Stichtag waren 4 Tagesmütter in Kusterdingen tätig. Eine Kinderfrau begann 2018 mit der Betreuung von Tageskindern.

Das Thema „Akquise“ neuer Tagespflegepersonen bleibt eine Hauptaufgabe für die beiden neuen Kindergartenjahre. Im Bereich der Kindertagespflege ist eine genaue Ausbauplanung und Vorhersage der Anzahl der Betreuungsverhältnisse zwischen Eltern und Tagespflegeperson schwierig. Die Gemeinde unterstützt jedoch den weiteren Ausbau der Tagespflege. Eine Informationsveranstaltung – wie bereits im Herbst 2016 durchgeführt -, um in Kusterdingen neue Tagespflegepersonen zu gewinnen, könnte in 2019 wiederholt werden.

Auch in den letzten Jahren wurden durch den Tübinger Tageselternverein Tagespflegepersonen qualifiziert und weitergebildet. Dies ist die erste Voraussetzung für den Ausbau der Tagespflege und soll für neue Kusterdinger Tagesmütter beworben werden. Danach liegt es aber an der Person selbst, ob sie tätig wird und ob sie die Anzahl der möglichen Betreuungsverhältnisse auch ausschöpft.
Bislang ist hier in der Gemeinde noch kein Trend zu Großtagespflegestellen zu beobachten. Hier betreuen unter bestimmten Voraussetzungen zwei Personen bis zu neun Kinder.

4.2 Angebote für Kinder im Kindergartenalter von drei Jahren bis zum Schuleintritt

4.2.1 Evangelischer Hindenburg-Kindergarten

Gemäß Betriebsgenehmigung vom 21.07.2016 wird der evangelische Hindenburg-Kindergarten als eineinhalb-gruppiger Kindergarten in der Angebotsform eine altersgemischte Gruppe und eine Kleingruppe für Kinder über drei Jahren mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) geführt. Es können max. 33 Plätze belegt werden, davon 10 Plätze für 5 Kinder unter drei Jahren. Es soll geprüft werden, ob die Kleingruppe wieder in eine ganze Gruppe umgewandelt werden könnte.

Es gelten die folgenden Öffnungszeiten: Mo - Fr: 7.30 bis 13.30 Uhr; Di: 14 bis 16 Uhr für Kinder ab vier Jahren.

Derzeit besuchen 31 Kinder den Hindenburg-Kindergarten. Aktuell besucht ein Kind unter drei Jahren die Einrichtung. Sechs Kinder werden im September 2018 eingeschult. Weitere sieben Kinder werden voraussichtlich im September 2019 eingeschult werden. Im Kiga-Jahr 2018/2019 ist die Einrichtung voll belegt.

In den Kindergartenjahren 2018/2019 und 2019/2020 wird die Einrichtung an ca. 30 Tagen geschlossen sein.

Die Schließtage der kirchlichen Einrichtungen schließen den Gründonnerstag sowie den 24.12. und 31.12. mit ein.

4.2.2 Evangelischer Mozart-Kindergarten

Der evangelische Mozart-Kindergarten wird mit zwei Gruppen betrieben. Grundlage hierfür ist die Betriebserlaubnis mit Wirkung ab 01.09.2015. Auf der Grundlage dieser Betriebserlaubnis kann die Einrichtung in der Angebotsform für zwei altersgemischte Gruppen mit Ganztagesbetreuung (GT) bzw. GT und oder RG/VÖ geführt werden. Es können max. 42 Kinder aufgenommen werden. Bei der Angebotsform GT sind dies

max. 15 Kinder pro Gruppe über und fünf Kinder unter drei Jahren. Bei der Angebotsform GT/RG/VÖ sind dies max. 12 Kinder über drei Jahren und fünf Kinder unter drei Jahren.

Es gelten folgende Öffnungszeiten:
erweiterte Zeit (VÖ): Mo.- Fr.: 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr;
Ganztagsbetreuung (30 Plätze): Mo.- Do.: 7 bis 17 Uhr und Fr.: 7 bis 14.30 Uhr

Derzeit besuchen 42 Kinder den Mozart-Kindergarten, davon kein Kind unter drei Jahren. 25 Kinder werden ganztags betreut. Im September 2018 werden zehn Kinder eingeschult. Im September 2019 werden voraussichtlich zehn Kinder eingeschult. In den Kindergartenjahren 2018/2019 und 2019/2020 wird die Einrichtung an ca. 30 Tagen geschlossen sein.

4.3.3 Evangelischer Hülbe-Kindergarten

Der evangelische Kindergarten im Hülbeweg wird auf der Grundlage der mit Wirkung vom 13.11.2008 erteilten Betriebserlaubnis geführt. Die Betriebserlaubnis sieht einen Betrieb von zwei Gruppen mit Ganztagesbetrieb und verlängerten Öffnungszeiten und/oder Regelkindergarten für Kinder ab drei (bzw. 2,9) Jahren bis Schuleintritt vor. Somit stehen zwischen 22 und 25 Plätze pro Gruppe für Kinder ab drei Jahren zur Verfügung.[10] Bei mehr als 10 Kindern im Ganztagesbetrieb wäre die Gruppenstärke gemäß der Betriebsgenehmigung auf 20 Plätze zu reduzieren. Aufgrund der Nachfragesituation im Einzugsgebiet der Einrichtung war die VÖ Gruppe mit 25 Plätzen - befristet für ein Kindergartenjahr - in eine Kleingruppe mit 13 Plätzen umgewandelt worden. Diese Umwandlung soll in den beiden kommenden Kindergartenjahren bei entsprechender Nachfrage wieder aufgehoben werden. Ferner soll geprüft werden, ob eine Gruppe in eine altersgemischte Gruppe umgewandelt werden könnte.

Seit Januar 2008 wird der Hülbe-Kindergarten unverändert mit folgenden Öffnungszeiten betrieben:
Mo.- Fr.: 8 bis 12 Uhr und Mo.- Do.: 14 bis 16 Uhr,
erweiterte Zeit: Mo.- Fr.:7.30 Uhr bis 13.30 Uhr;
Ganztagsbetreuung (10 Plätze**):** Mo.- Do.: 7 bis 17 Uhr und Fr.: 7 bis 14 Uhr

Derzeit besuchen 34 Kinder den Hülbe-Kindergarten. Eine Warteliste gibt es aktuell nicht. 13 Kinder werden im September 2018 eingeschult, voraussichtlich vier Kinder werden im September 2019 eingeschult werden. In den Kindergartenjahren 2018/2019 und 2019/2020 wird die Einrichtung an ca. 30 Tagen geschlossen sein.

4.3.4 Kinderhaus Pfiffikus Jettenburg

Aufgrund der Betriebserlaubnis vom 16.08.2016 wird der gemeindeeigene Kindergarten als viergruppige Einrichtung mit verlängerten Öffnungszeiten und GT Betreuung für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt und einer Krippe geführt. Es stehen bei den Angebotsformen VÖ/RG/AM 22 Plätze (davon 10 Plätze für 5 Kinder u 3) und den beiden GT/AM insgesamt 30 Plätze für Kinder über 3 Jahren bzw. 40 Plätze

[10] Gesamte Anzahl der Plätze in den beiden Gruppen mit Ganztagsbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten 2 x Regelgruppengröße = 44 Plätze bzw. 50 Plätze bei Höchstbelegung.

unter drei Jahren zur Verfügung. Insgesamt verfügt die Einrichtung über max. 76 Plätze.

Derzeit sind 72 Plätze in der Einrichtung belegt, davon sind fünfzehn Kinder unter drei Jahren. Zehn Kinder werden den Kindergarten nach den Sommerferien verlassen und eingeschult. Fünfzehn Kinder werden im September 2019 eingeschult, ein Kind zieht voraussichtlich weg.

Öffnungszeiten sind:
RG: Mo – Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr; Mo - Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr.
VÖ: Mo – Fr: 7:30 bis 13.30 Uhr
Ganztags: Mo - Do: 7:15 bis 17:00 Uhr; Fr: 7:30 bis 13:30 Uhr

Die Schließzeiten im neuen Kindergartenjahr werden gemäß Beschluss des Gemeinderates über die Schließzeiten in den Einrichtungen zwischen den gemeindeeigenen Einrichtungen abgestimmt. Eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung ist möglich.

4.3.5 Kinderhaus Pusteblume Mähringen

Das Kinderhaus Pusteblume in Mähringen ist mit Wirkung der Betriebserlaubnis vom 05.12.2014 zur sechsgruppigen Einrichtung geworden und gehört damit längst zu den großen Einrichtungen im Kreis Tübingen. Das Kinderhaus kann in folgender Betriebsform geführt werden:
In zwei altersgemischten Gruppen als Ganztagesbetreuung für bis zu 20 Kinder pro Gruppe. In zwei weiteren altersgemischten Gruppen können 22 Kinder in der Angebotsform mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) und 25 Kinder in der Angebotsform mit Regelzeiten (RG) geführt werden. Eine weitere Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit oder ohne Regelkindergarten steht mit 22 Plätzen (Regelgruppengröße) bis max. 25 Plätze (Höchstbelegung) für Kinder ab zwei Jahren offen. Außerdem können 10 Kinder (bei Platzsharing max. 12 Kinder) zwischen 0 und drei Jahren in die Kinderkrippe aufgenommen werden.

Die Öffnungszeiten im Regelbetrieb sind montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr; die verlängerten Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Das Angebot der Ganztagesbetreuung wird von montags bis donnerstags im Zeitfenster 7 bis 17 Uhr angeboten, freitags von 7 bis 14 Uhr, in der Krippe bis 16 Uhr. Es können in den altersgemischten Gruppen derzeit maximal 25 Kinder unter drei Jahren, davon bis zu 10 Kinder in der Ganztagsbetreuung, aufgenommen werden.

Derzeit besuchen 107 Kinder das Kinderhaus Pusteblume (121 belegte Plätze), davon sind in den altersgemischten Gruppen vierzehn Kinder unter drei Jahren, die rechnerisch zwei Plätze belegen. Zehn Kinder werden im Kindergartenjahr 2018/2019 drei Jahre alt. Zehn Kinder werden in der Krippe betreut. Im September 2018 werden 20 Kinder eingeschult. Im September 2019 werden voraussichtlich 24 Kinder eingeschult.

Die Schließzeiten im neuen Kindergartenjahr werden gemäß Beschluss des Gemeinderates über die Schließzeiten in den Einrichtungen zwischen den gemeindeeigenen Einrichtungen abgestimmt. Eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung ist möglich.

4.3.6 Kinderhaus Regenbogen Wankheim

Das ebenfalls in kommunaler Trägerschaft stehende Kinderhaus in Wankheim betreibt mit Wirkung der Betriebserlaubnis vom 14. März 2016 vier Gruppen und eine Kleingruppe. Es gibt zwei Ganztagesgruppen für max. 20 Kinder, davon 10 Plätze unter drei Jahren. Ferner gibt es eine Regelgruppe für max. 25 Kinder, davon 5 Plätze unter drei Jahren und ein Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (Kleingruppe) für 11 Kinder mit max. drei Plätzen für Kinder unter drei Jahren. Die Krippengruppe kann mit bis zu zehn Kindern unter drei Jahren belegt werden.

Die Regelöffnungszeiten sind montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14 bis 16 Uhr. Die erweiterte Zeit ist von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Die Ganztagesbetreuung findet montags bis donnerstags von 7 bis 17 Uhr und freitags von 7 bis 14 Uhr statt. Die erweiterten Öffnungszeiten und die der Ganztagsbetreuung gelten ebenfalls in der Krippe.

Derzeit besuchen 75 Kinder das Kinderhaus Regenbogen, davon in den altersgemischten Gruppen sechs Kinder unter drei Jahren: Drei u 3 Kinder davon werden im Kindergartenjahr 2018/2019 drei Jahre alt. 37 Plätze sind in der Ganztagesbetreuung belegt. Zehn Kinder besuchen die Krippe.

Im September 2018 werden 15 Kinder die Einrichtung verlassen und eingeschult. Im September 2019 werden voraussichtlich 13 Kinder eingeschult.

Die Schließzeiten im neuen Kindergartenjahr werden gemäß Beschluss des Gemeinderates über die Schließzeiten in den Einrichtungen zwischen den gemeindeeigenen Einrichtungen abgestimmt. Eine Notbetreuung in einer anderen Einrichtung ist möglich.

4.3.7 Waldkindergarten

Gemäß der Betriebserlaubnisse vom 12. September 2002 und vom 10. Oktober 2017 wird der Waldkindergarten an zwei Standorten mit jeweils einer Gruppe für 20 Kinder betrieben. Es werden Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Öffnungszeiten am Standort Kusterdingen sind montags und freitags von 7.45 – 13 Uhr, mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis 14 Uhr.
Die Öffnungszeiten am Standort Mähringen sind montags und freitags von 7.45 – 13 Uhr, mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis 14 Uhr.

Gemäß der Betriebserlaubnis kann der Waldkindergarten als Einrichtung mit verlängerten Öffnungszeiten geführt werden. Bis auf eine eng begrenzte Zeit in den Wintermonaten, in der die Eingewöhnung aus organisatorischen Gründen schwierig ist, erfolgt auch im Waldkindergarten ganzjährig die Aufnahme. Derzeit besuchen 20 Kinder den Waldkindergarten in Kusterdingen, davon werden 9 Kinder im September 2018 eingeschult. Voraussichtlich 6 Kinder werden im September 2019 eingeschult.
Am Standort Mähringen besuchen aktuell 13 Kinder die Einrichtung, davon wird ein Kind im September 2018 und voraussichtlich zwei Kinder im September 2019 eingeschult.

Der Waldkindergarten führt eine Warteliste. Insgesamt stehen 15 Kinder auf der Warteliste für beide Einrichtungen, die den beiden kommenden Kindergartenjahren aufgenommen werden sollen.

Im Kindergartenjahr 2018/2019 und 2019/2020 haben die Einrichtungen 28 Schließtage. Sind die Schließzeiten sind aktuell noch deckungsgleich, sollen aber ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 versetzt angeboten werden. Es soll dann eine Notbetreuung in der anderen Einrichtung angeboten werden, wenn in der anderen Einrichtung nicht alle 20 Kinder während der Ferienzeit anwesend sind.

4.3.8 Konzept-e für Bildung und Betreuung gGmbH, Stuttgart „Die Tüftler“ in Kusterdingen-Jettenburg (Gerhard-Kindler-Straße)

Gemäß Betriebserlaubnis mit Wirkung vom 01.02.2018 kann der privat-gewerbliche Träger eine Ganztagesgruppe für 3-Jährige bis zum Schuleintritt für 20 Kinder, eine altersgemischte Gruppe für Kinder von 1 bis zum Schuleintritt für max. 15 Kinder und zwei Krippengruppen für jeweils 10 Kinder vom 1. Lebensjahr bis drei Jahre betreiben. Die tägliche durchschnittliche Öffnungszeit beträgt zehn Stunden. Aktuell besuchen 48 Kinder die Einrichtung, davon sind 19 Kinder unter drei Jahren. Im Kindergartenjahr 2018/2019 und 2019/2020 hat die Einrichtung 23 Schließtage.

4.4 Flüchtlingskinder in unseren Einrichtungen

Seit 2016 kommen spürbar weniger Flüchtlinge in Deutschland an. Grund hierfür ist insbesondere das Flüchtlingsabkommen zwischen der EU und der Türkei. Die „Flüchtlingskrise“ ist jedoch noch längst nicht vorbei. Viele Flüchtlinge sitzen in der Türkei, in Jordanien und dem Libanon fest und hoffen, unter anderem in Deutschland eine sichere neue Heimat zu finden. Auch in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Zahl der Flüchtlingskinder rückläufig. Dies liegt daran, dass einige der Kinder mittlerweile in die Schule gekommen sind oder – sofern sie in der Gemeinde in der vorläufigen Unterbringung waren – nunmehr im Rahmen der Anschlussunterbringung die Gemeinde verlassen haben. Teilweise sind Flüchtlinge aber auch ausgereist oder wurden abgeschoben. Anerkannte Flüchtlinge in Deutschland haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass wieder mehr Menschen aus z.B. Syrien nach Deutschland kommen werden. Bislang hat diese Zusammenführung in der Gemeinde Kusterdingen jedoch noch keine deutlichen Auswirkungen, auch weil viele der laufenden Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Auch bleibt abzuwarten, ob das Flüchtlingsabkommen zwischen der Türkei und der EU, das in der ersten Jahreshälfte 2016 unter schwierigen Konstellationen in Kraft trat, von Bestand sein wird.

Um die Integration von Flüchtlingskindern zu unterstützen, erhielten die Einrichtungen, in denen Flüchtlingskinder aufgenommen wurden, zusätzliche Fachkräfte. Diese Unterstützung wird vom Landratsamt im Rahmen von sog. ergänzenden Hilfen finanziert. Auf diesem Weg erhält z.B. die Einrichtung in Mähringen mit neun Flüchtlingskindern seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 personelle Unterstützung im Umfang von 1,2 Fachkraftstellen. Zusätzlich erhielten die Kinder auch Sprachförderung. Die Landesregierung unterstützt Sprachförderung „SPATZ“ in den Kinderbetreuungseinrichtungen mit einem Zuschuss. Sprachförderung erhalten in unseren Einrichtungen auch die anderen Kinder, wenn durch eine Sprachstandsanalyse ein Bedarf offensichtlich wird.

Aktuell befinden sich in der Einrichtung in Mähringen noch neun Flüchtlingskinder und in Jettenburg zwei Flüchtlingskinder. Im Hindenburg-Kindergarten sind derzeit drei Flüchtlingskinder und im Mozart-Kindergarten ein Flüchtlingskind. In den anderen Einrichtungen in Kusterdingen gibt es aktuell keine Flüchtlingskinder. Dies könnte sich durch die Inbetriebnahme der Syndikat-Häuser und des Kreisbaugebäudes im Kindergartenjahr 2018/2019 ändern. Allerdings hat das Landratsamt bereits angekündigt, sich aus der finanziellen Unterstützung für die Integration zeitnah wieder ganz zurückzuziehen.

4.5 Fazit der Bestandsaufnahme Kindertageseinrichtungen

Das Betreuungsangebot in der Gemeinde Kusterdingen befindet sich schon auf einem sehr hohen Niveau und liegt nach der Stadt Tübingen im kreisweiten Vergleich an der Spitze. Dennoch beabsichtigt die Gemeinde Kusterdingen nicht, sich nun zurückzulegen. Der Ausbau der Kinderbetreuung in Kusterdingen soll weiter maßvoll und bedarfsgerecht vorangetrieben werden. Allerdings sind die Potentiale in den bestehenden Einrichtungen nahezu erschöpft, aber die Nachfrage an Betreuungsplätzen noch nicht gesättigt. Der Gemeinderat wird sich im Zeitraum dieses Doppelplans mit der Frage beschäftigen müssen, wohin sich die Kinderbetreuungslandschaft in Kusterdingen weiterentwickeln soll.

Die Nachfrage nach Ganztagesplätzen ist weiterhin groß. Es wird geprüft, ob bei Bedarf bestehende Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten in weitere Ganztagesgruppen umgewandelt werden soll, um so ein bedarfsgerechtes Angebot bieten zu können.

4.6 Angebote für Kinder im Schulalter

An der Härtenschule in Mähringen wird von der Gemeinde eine Betreuung von Grundschulkindern in altersgemischten Gruppen (Schulkindbetreuung) und weitere Angebote außerschulischer Betreuung von dem Schulförderverein organisiert. Die Betreuung an der Härtenschule findet bereits seit dem Schuljahr 2009/2010 täglich von 7.15 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 14 Uhr statt. Von montags bis donnerstags werden die Kinder außerdem von 14 Uhr bis 17 Uhr betreut, freitags von 14 Uhr bis 16 Uhr. Die Finanzierung erfolgt neben Zuschüssen des Landes über die Erhebung von Elternbeiträgen. Die Gemeinde Kusterdingen beteiligt sich in Form einer Kostenübernahme für die räumliche Unterbringung, die Betriebskosten und Personalkosten. Die Kinder erhalten in der 2009 eingerichteten Mensa täglich ein warmes Essen. Neben dem „Kernigebäude“, das 2013 eröffnet wurde, steht aufgrund der hohen Nachfrage nach Betreuung für sie auch der ursprüngliche Betreuungsraum im Schulgebäude zur Verfügung. Im Schuljahr 2018/2019 werden voraussichtlich über 90 Kinder betreut werden. Ebenfalls im Schuljahr 2018/2019 soll an der Härtenschule der Erweiterungsbau für die Schulkindbetreuung realisiert werden. In der mittelfristigen Planungen ist beabsichtigt, das Schulgebäude zu erweitern. Neben zusätzlichen Unterrichtsräumen sollen weitere Räume für Schulkindbetreuung und eine Mensa entstehen.

Auch in Kusterdingen werden die Schulkinder im Rahmen der gemeindlichen Betreuung an der August-Lämmle-Schule betreut. Die Zeiten sind vor dem Unterrichtsbeginn und nach dem Unterricht bis 14 Uhr abgedeckt. Zusätzlich werden die Kinder montags bis donnerstags zwischen 14 und 16.30 Uhr betreut. An zwei Tagen in der Woche wird

den Kindern ein gesundes Frühstück angeboten. Auch hier beteiligt sich die Gemeinde Kusterdingen in Form einer Kostenübernahme für die räumliche Unterbringung, die Betriebskosten und Personalkosten. Die Kinder erhalten auch an der August-Lämmle-Schule von montags bis freitags ein warmes Essen. Im Schuljahr 2018/2019 werden ca. 90 Kinder in diesem Rahmen betreut werden.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Schulkindbetreuung wird auf die im Juli 2018 vom Gemeinderat beschlossene Rahmenkonzeption der Schulkindbetreuung an den Grundschulen in Kusterdingen verwiesen.

4.7 Regelungen zur Betreuung in den Ferienzeiten

Die evangelischen Kindergärten im Ortsteil Kusterdingen haben im neuen Kindergartenjahr ca. 30 Schließtage. In den Sommerferien bieten diese Einrichtungen eine Ferienbetreuung in gegenseitiger Vertretung in den drei Einrichtungen an. Damit ist die Betreuung der Kinder in Form einer die Kusterdinger Kindergärten übergreifenden Gruppe gewährleistet.

Seit 2012 werden die Eltern in den gemeindeeigenen Einrichtungen rechtzeitig im Kindergartenjahr über die Schließtage über einen Flyer informiert. Zugleich wird eine Notbetreuung für Kinder, die über zwei Jahre sind, angeboten. Die Betreuung wird dann nach Absprache mit den Kindergartenleitungen organisiert. Für die Kinder in den Kinderkrippen gibt es keine Notbetreuung.

Seit 2007 organisiert die Gemeinde die Betreuung von Grundschulkindern in den Schulferien. Die Durchführung erfolgt durch Vereine und Gruppen aus der Gesamtgemeinde. Die Vereine sind hierbei sehr erfolgreich und die Angebote werden stark nachgefragt.

5. Bedarfsermittlung für die Kindergartenjahre 2018/2019 und 2019/2020

Für die Ermittlung des Bedarfes zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz vom vollendeten dritten Lebensjahr an sowie zur Bereithaltung eines bedarfsgerechten Angebots an Ganztagesplätzen oder in der Tagespflege für diese Altersgruppe und an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege für Kinder unter drei Jahren sind nachfolgende Ausführungen zu berücksichtigen.

5.1 Quote jetziger Ausbaustand für die Gesamtgemeinde Kusterdingen ohne Kindertagespflege

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ist für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII ist ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der

Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. [11] Seit dem 01.08.2013 ist ein subjektiv einklagbarer Rechtsanspruch auf Förderung für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr normiert. Der Rechtsanspruch gilt für alle Kinder, die in diesem Alter sind, das ist die Theorie. In der Praxis benötigen längst nicht alle Kinder ab einem Jahr einen Betreuungsplatz.

5.1.1 Anzahl Plätze gesamt dem Betreuungsumfang zugeordnet

		Anzahl Gruppen	Anzahl Plätze max. lt. BA	
	Kiga-Jahr (Änderung der BA)		gesamt	davon u 3
	2017/2018			
1	Kusterdingen "Hindenburg-Kindergarten"	1,5	33	10
2	Kusterdingen "Hülbe-Kindergarten"	2	42	0
3	Kusterdingen "Mozart-Kindergarten"	2	42	20
4	Kusterdingen "Kindergruppe"	4	40	40
5	Kusterdingen "Waldkindergarten"	2	40	0
6	Jettenburg "Pfiffikus"	4	79	40
7	Mähringen/Imhs "Pusteblume"	6	123	61
8	Wankheim "Regenbogen"	4,5	90	44
9	Mark West "Tüftler" (betriebliche Einrichtung)	4	60	30
	2017/2018 Gesamt	30	549	245

		davon Ganztagesplätze (bei maximaler Belegungsmöglichkeit u 3)	
	Kiga-Jahr (Änderung der BA)	für ü 3	für u 3
	2017/2018		
1	Kusterdingen "Hindenburg-Kindergarten"	0	0
2	Kusterdingen "Hülbe-Kindergarten"	40	0
3	Kusterdingen "Mozart-Kindergarten"	24	16
4	Kusterdingen "Kindergruppe"	0	20
5	Kusterdingen "Waldkindergarten"	0	0
6	Jettenburg "Pfiffikus"	14	16
7	Mähringen/Imhs "Pusteblume"	24	26
8	Wankheim "Regenbogen"	24	26
9	Mark West "Tüftler" (betriebliche Einrichtung)	30	30
	2017/2018 Gesamt	156	134

[11] Neufassung mit KiFöG 2008

Von aktuell 549 Gesamtplätzen sind 290 Ganztagsplätze und damit ca. 53% aller Betreuungsplätze in Kusterdingen. Hinzu kommen die Plätze in der Tagespflege.

5.1.2 Anzahl Plätze u 3 gesamt dem Betreuungsumfang zugeordnet

Ausgehend von 549 Gesamtplätzen können bis zu 245 Plätze an Kinder unter drei Jahren vergeben werden, das entpricht knapp 45% der Plätze. Davon können 134 Plätze in Ganztagsbetreuung gebucht werden, bezogen auf die Gesamten GT Plätze (290) bedeutet dies ca. 46%. Hinzu kommen die Plätze in der Tagespflege.

5.2 Bedarf für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt

Bei den folgenden Übersichten muss ein deutlich höherer Bedarfsrichtwert (bislang 35 %) für Kinder unter drei Jahren zugrunde gelegt werden. Bei Kindern über drei Jahren wird vor einer Betreuungsquote von 98 % ausgegangen. Bei den folgenden Darstellung sind die Betreuungsplätze in der Kindertagespflege und die Einrichtung „Die Tüftler“ in Mark West, die als Betriebskindergarten geführt wird, im Folgenden nicht aufgeführt.

Die aktuelle Situation für Kinder u 3 stellt sich wie folgt dar:

Anzahl Kinder u 3	Jet	Mäh/ Imhs	Kus	Wk	gesamt Kinder	gesamt Plätze
Kinder 1-2 Jahre	34	62	52	47	195	
lt. Statisik 01.04.2018						
Stichtag 01.06.2018						
davon werden in						
einer Krippe betreut	8	10	40	10	68	68
Stichtag 01.06.2018						
davon werden in						
altersgemischten						
Gruppen betreut	7	8	3	6	24	48

Von den 195 Kindern im Alter von ein und zwei Jahren, die zum Stichtag 01.04.2018 in der Gemeinde Kusterdingen leben, werden 68 Kinder in Krippen und 24 Kinder in altersgemischten Gruppen betreut. Das entspricht einer Betreuungsqoute von 47%.

Teilweise besuchen Kinder aus Kusterdingen z.B. Waldorf- oder Montessori-Kindergärten oder Kinderbetreuungseinrichtungen in anderen Gemeinden. Eine Bedarfsdeckung zu 100% ist somit nicht erforderlich.

5.2.1 Die Situation in Kusterdingen

Kindergartenbedarfsplanung Kusterdingen						
		Anm. 1	Anm. 1	Anm. 1	Anm. 1	Anm. 1
Kinder in Kusterdingen	01.09.2018	01.09.2019	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Anzahl der 1jährigen:	29	30	32	30	30	30
Anzahl der 2jährigen:	23	29	30	32	30	30
Anzahl der 3jährigen:	39	23	29	30	32	30
Anzahl der 4jährigen:	32	39	23	29	30	32
Anzahl der 5jährigen:	30	32	39	23	29	30
Anzahl der 6jährigen:	33	30	32	39	23	29
Summe 1-2jährige	52	59	62	62	60	60
Bedarfsrichtwert bis 1-2jährige	47%	47%	47%	47%	47%	47%
Bedarf 1-2jährige	24	28	29	29	28	28
Summe 3-6jährige	134	124	123	121	114	121
Summe gesamt	186	183	185	183	174	181
Angebot an Plätzen in Kusterdingen	01.09.2018	01.09.2019	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Mozart-Kindergarten GT (2-6) 5 Kinder U3	22	22	22	22	22	22
Mozart-Kindergarten GT (2-6) 5 Kinder U3	20	20	20	20	20	20
Hülbe- Kindergarten RG/VÖ (3-6)	25	25	25	25	25	25
Hülbe- Kindergarten (3-6)	22	22	22	22	22	22
Hindenburg- Kindergarten (2-6) 7 Kinder U3	33	33	33	33	33	33
Waldkindergarten VÖ (3-6)	20	20	20	20	20	20
Kindergruppe 30/40 Kinder zwischen 12 (18) Monaten und 3 Jahren	40	40	40	40	40	40
Plätze Kusterdingen	182	182	182	182	182	182

Anmerkung 1: Da diese Kinder zum Redaktionsschluss noch nicht geboren sind, wird der Durchschnitt an Geburten aus den vorangegangenen beiden Jahren auch für die drei folgenden Kiga-Jahre zugrunde gelegt.

5.2.2 Die Situation in Jettenburg

Kindergartenbedarfsplanung Jettenburg						
		Anm. 1	Anm. 1	Anm. 1	Anm. 1	Anm. 1
Kinder in Jettenburg	01.09.2018	01.09.2019	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Anzahl der 1jährigen:	19	17	18	18	18	18
Anzahl der 2jährigen:	17	19	17	18	18	18
Anzahl der 3jährigen:	14	17	19	17	18	18
Anzahl der 4jährigen:	17	14	17	19	17	18
Anzahl der 5jährigen:	14	17	14	17	19	17
Anzahl der 6 jährigen	6	14	17	14	17	19
Summe 1-2jährige	36	36	35	36	36	36
Bedarfsrichtwert bis 1-2jährige	47%	47%	47%	47%	47%	47%
Bedarf 1-2jährige	17	17	16	17	17	17
Summe 3-6jährige	51	62	67	67	71	72
Summe gesamt	87	86	91	94	97	89
Angebot an Plätzen in Jettenburg	01.09.2018	01.09.2019	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Pfiffikus - Kita RG /VÖ/GT (2-6 jährige)	66	66	66	66	66	66
15 Kinder U3						
Pfiffikus - Krippe (0-3 jährige)	10	10	10	10	10	10
10 Kinder U3						
Summe	76	76	76	76	76	76

Anmerkung 1: Da diese Kinder zum Redaktionsschluss noch nicht geboren sind, wird der Durchschnitt an Geburten aus den vorangegangenen beiden Jahren auch für die drei folgenden Kiga-Jahre zugrunde gelegt.

5.2.3 Die Situation in Mähringen/Immenhausen

Kindergartenbedarfsplanung Mähringen/Immenhausen						
		Anm. 1	Anm. 1	Anm. 1	Anm. 1	Anm. 1
Kinder in Mähringen/Immenhausen	01.09.2018	01.09.2019	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Anzahl der 1jährigen:	29	27	28	28	28	28
Anzahl der 2jährigen:	28	29	27	28	28	28
Anzahl der 3jährigen:	25	28	29	27	28	28
Anzahl der 4jährigen:	23	25	28	29	27	28
Anzahl der 5jährigen:	23	23	25	28	29	27
Anzahl der 6 jährigen	21	23	23	25	28	29
Summe 1-2jährige	57	56	55	56	56	56
Bedarfsrichtwert bis 1-2jährige	47%	47%	47%	47%	47%	47%
Bedarf 1-2jährige	27	26	26	26	26	26
Summe 3-6jährige	92	99	105	109	112	112
Summe gesamt	149	155	160	165	168	168
Angebot an Plätzen in Mähringen/Immenhausen	01.09.2018	01.09.2019	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Pusteblume - Kita RG (2-6)	25	25	25	25	25	25
5 Kinder U3						
Pusteblume - Kita 2x GT (2-6)	40	40	40	40	40	40
10 Kinder U3						
Pusteblume - Kita VÖ (2-6)						
3 Kinder U3	11	11	11	11	11	11
	22	22	22	22	22	22
Pusteblume - Kita VÖ (2-6)						
5 Kinder U3						
Pusteblume - Krippe (1-3)	10	10	10	10	10	10
10 Kinder U3						
Waldkindergarten GT (3-6)	20	20	20	20	20	20
	128	128	128	128	128	128
Summe						

Anmerkung 1: Da diese Kinder zum Redaktionsschluss noch nicht geboren sind, wird der Durchschnitt an Geburten aus den vorangegangenen beiden Jahren auch für die drei folgenden Kiga-Jahre zugrunde gelegt.

5.2.4 Die Situation in Wankheim

Kindergartenbedarfsplanung Wankheim						
		Anm. 1	Anm. 1	Anm. 1	Anm. 1	Anm. 1
Kinder in Wankheim	01.09.2018	01.09.2019	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Anzahl der 1jährigen:	23	22	23	23	23	23
Anzahl der 2jährigen:	24	23	22	23	23	23
Anzahl der 3jährigen:	19	24	23	22	23	23
Anzahl der 4jährigen:	24	19	24	23	22	23
Anzahl der 5jährigen:	15	24	19	24	23	22
Anzahl der 6 jährigen	15	15	24	19	24	23
Summe 1-2jährige	47	45	45	46	46	46
Bedarfsrichtwert bis 1-2jährige	47%	47%	47%	47%	47%	47%
Bedarf 1-2jährige	47	45	45	46	46	46
Summe 3-6jährige	73	82	90	88	92	91
Summe gesamt	120	127	135	134	138	137
Angebot an Plätzen in Wankheim	01.09.2018	01.09.2019	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
Regenbogen - Kita GT (2-6)	20	20	20	20	20	20
5 Kinder U3						
Regenbogen - Kita GT (2-6)	20	20	20	20	20	20
5 Kinder U3						
Regenbogen - Kita VÖ (2-6)	22	22	22	22	22	22
5 Kinder U3						
Regenbogen - Kita RG/VÖ/GT (2-6)	25	25	25	25	25	25
5 Kinder U3						
Regenbogen- Krippe (1-3)	10	10	10	10	10	10
10 Kinder U3						
Summe	97	97	97	97	97	97

5.3 Fazit:

Ausgehend von 195 Kindern, die zum Stichtag 01.04.2018 im Alter von ein bis zwei Jahren waren, werden bei einer Betreuungsqoute von 47% für Kinder unter 3 Jahren aktuell 116 Plätze in den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde benötigt. Immer mehr Eltern entscheiden sich jedoch, ihre Kinder bereits mit zwei Jahren (in Einzelfällen auch darunter) in Betreuungseinrichtungen zu bringen. Da für Kinder in dieser Altersgruppe schon jetzt und mit hoher Wahrscheinlichkeit künftig mehr Plätze benötigt werden, sollte die Betreuungsqoute für Kinder unter drei Jahren perspektivisch bei ca. 80% angesetzt werden. Dies würde einem Platzbedarf von 156 Plätzen entsprechen. Aktuell stehen dafür 40 Plätze in unseren Krippen zur Verfügung. Sollen die restlichen 86 Kinder in altersgemischten Gruppen untergebracht werden, würde dies einen Platzbedarf von 172 Plätzen bedeuten.

Für die Kinder über drei Jahren (ohne die Tüftler) stünden somit 317 Plätze[12] zur Verfügung. Für die Betreuungsqoute von 98% zu erreichen, fehlen im ü 3 Bereich ausgehend von 360 Kindern, die zum Stichtag 01.04.2018 im Altern von 3-6 Jahre alt waren damit ca. 43 Plätze.[13] Dies ist jedoch nur eine vorläufige Prognose, genauer muss dieser Bedarf im Rahmen der Machbarkeitsstudie untersucht werden.

Tatsache ist, dass es im Teilort Kusterdinger aufgrund der Kinderzahlen in der Ganztagsbetreuung keinen und in VÖ einen sehr kleinen Puffer an Plätzen für neu zuziehende Familien gibt. Kinder unter drei Jahren bekommen zeitnah im Teilort Kusterdingen keinen Platz. In Jettenburg, Mähringen/Immenhausen und Wankheim liegen die tatsächlichen (Stichtag 01.09.2018) und die prognostizierten Kinderzahlen deutlich über den vorhandenen Plätzen. Dabei sind in dieser Darstellung Kinder unter einem Jahr, die ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erlangen können, unberücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Bedarfsplanung sollte über die weitere Ausrichtung der Kinderbetreuungsangebote in Kusterdingen diskutiert und Beschluss gefasst werden. Grundsätzlich wäre es denkbar, in den jeweiligen Teilorten neue Plätze zu schaffen. Dies würde den bisherigen Grundsatz „kurze Beine, kurze Wege“ unterstreichen. Angesichts der schwankenden Geburtenzahlen in den Teilorten wäre auch es auch denkbar, eine zentrale Lösung für weitere Betreuungsplätze in einem Teilort zu schaffen. Die Reserven hierfür in den vorhandenen Einrichtungen sind nahezu ausgeschöpft.

6. Sprachförderung („SPATZ“)

Die frühkindliche Sprachbildung und Sprachförderung ist zentrales Anliegen der Bildungspolitik Baden-Württembergs. Das Gesamtkonzept Baden-Württembergs zur Sprachförderung orientiert sich an der individuellen Entwicklung und an den Bildungsprozessen der Kinder. Deshalb sollen Kinder von Anfang an Unterstützung und Förderung erfahren. Das Bildungs- und Entwicklungsfeld »Sprache« ist zentrales Element des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Tageseinrichtungen für Kinder. Sprache zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplans. Die Sprachkompetenz aller Kinder wird durch eine ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung während der gesamten Kindergartenzeit gefördert. Haben Kinder darüber hinaus intensiven Sprachförderbedarf, stehen den Kindergärten und Tageseinrichtungen im Rahmen von SPATZ zwei zusätzliche Förderwege zur Wahl:

- die intensive Sprachförderung im Kindergarten (ISK)
- oder Singen-Bewegen-Sprechen (SBS)

Intensive Sprachförderung im Kindergarten (ISK)

Intensive Sprachförderung im Kindergarten (ISK) ist ein Programm für Kinder ab 2 Jahren und 7 Monaten bis zum Schuleintritt. Insgesamt sollen in einem Kindergartenjahr 120 Stunden Sprachförderung jährlich durch eine qualifizierte Sprachförderkraft geleistet werden. Das Land unterstützt diese Maßnahme mit 2.200 € pro Gruppe als Festbetrag.

[12] Rechenweg: 549 Plätze, die aktuell zur Verfügung stehen, abzgl. 60 Plätze bei den Tüfltern, abzgl. 172 Plätze für den u 3 Bedarf bei 80% Betreuungsqoute ergibt 333 Plätze, die für Ki ü 3 zur Verfügung stehen.
[13] Rechenweg: 98% von 360 Kindern = 353 Plätze. Vorhandene Plätze ü 3 = 333 Plätze. Delta = 20 Plätze.

Die folgende Übersicht gibt Auskunft über die Sprachfördermaßnahmen in den Einrichtungen der Gemeinde Kusterdingen im Kindergartenjahr 2018/2019:

Einrichtung	Anzahl Gruppen	Anzahl Kinder gesamt
Hindenburg-Kindergarten	1	6
Hülbe-Kindergarten	2	9
Mozart-Kindergarten	1	7
Kinderhaus Pfiffikus Jettenburg	2	9
Kinderhaus Pusteblume Mähringen	4	21
Kinderhaus Regenbogen Wankheim	2	11
Waldkindergarten	0	0
Kindergruppe Kusterdingen	0	0
Die Tüflter	0	0

7. Schließzeiten

Während es in den kirchlichen Kindergärten 30 Schließtage und bei der Kindergruppe 28 Schließtage, beim Waldkindergarten 25 Tage und bei konzept-e 24 Schließtage gibt, haben die gemeindlichen Einrichtungen bislang 23 Schließtage. Schließtage werden definiert als Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist. Es sind damit nicht nur die ferienbedingten Schließungen umfasst, sondern es werden ebenso zwei pädagogische Tage pro Kindergartenjahr und ein Betriebsausflug berücksichtigt.

Weniger Schließtage erweitern das Angebot für die Eltern und in der Regel die Zeitsouveränität der Beschäftigten (planbare Urlaubstage auch außerhalb der Schulferien). Sie führen aber bei gleich bleibend hoher Besuchszahl der Kinder zu einer Ausdünnung des Personals im Verhältnis zur Kinderzahl. Wenn das Personal während der regulären Betreuungszeiten in Urlaub gehen kann, bedeutet dies für die betroffene Einrichtung einen geringeren Personalschlüssel während dieser Zeit und damit einen Qualitätsverlust, der selbst durch eine Vertretungskraft nicht aufgefangen werden kann. Eine Verkürzung der Schließzeiten kann nicht ohne zusätzliches Personal realisiert werden.

Bezüglich der ferienbedingten Schließzeiten der Kindergärten ist darauf hinzuweisen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen hat (§ 22 a Abs. 3 SGB VIII). In der Gemeinde Kusterdingen wird die überwiegende Zahl an Schließtagen so gelegt, dass sich die Einrichtungen gegenseitig vertreten. Das bedeutet für berufstätige Eltern, dass sie ihre Kinder während der Ferien in anderen Einrichtungen betreuen lassen können. Bei der Diskussion um die Höhe der Schließtage darf nicht vergessen werden, dass auch berufstätige Eltern einen Urlaubsanspruch und Kinder ein Recht auf Urlaub vom Kindergarten haben.

Für die Kinderkrippen ist die gegenseitige Vertretungsregelung nicht möglich; die Kinder sind dafür noch zu klein.

8. Ausblick und Maßnahmenkatalog:

Die folgenden Maßnahmen und Themen sollen im Kindergartenjahr in den kommunalen Einrichtungen 2018/2019 bzw. 2019/2020 umgesetzt werden:

Maßnahmen der Kommune:

- Anpassung der Elternbeiträge 2019/2020 und 2020/2021
- Im kommunalen Kinderhaus „Pusteblume“ wird eine bestehende alters gemischte Kleingruppe mit verlängerten Öffnungszeiten voraus sichtlich ab April 2019 wieder als ganze Gruppe benötigt.
- Im kommunalen Kinderhaus „Regenbogen“ muss eine bestehende altersgemischte Kleingruppe mit verlängerten Öffnungszeiten voraussichtlich ab Oktober 2018 in eine ganze Gruppe umgewandelt werden. Es wird eine Änderung der Betriebserlaubnis beantragt.
- Im kommunalen Kinderhaus „Pusteblume“ wird eine bestehende altersgemischte Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten voraussichtlich erst ab Mai 2019 wieder benötigt.
- Überarbeitung der Betreuungsbroschüre auf Grund der in der Bedarfsplanung beschriebenen Änderungen.
- Umsetzung des Projektes: „Zentrale Anmeldung“ wäre weiterhin ein wichtiges Anliegen. Allerdings fehlen für die Implementierung und die Betreuung in der Verwaltung die personellen Ressourcen.

Maßnahmen des kirchlichen Trägers:

- Anpassung der Elternbeiträge 2019/2020 und 2020/2021
- Im Evang. Hülbe-Kindergarten soll eine Ganztagesgruppe für Kinder über drei Jahren, die befristet in eine Kleingruppe umgewandelt wurde, wieder als ganze Gruppe angeboten werden. Alternativ soll geprüft werden, ob eine Gruppe in eine altersgemischte Gruppe umgewandelt werden kann.
- Überprüfung, ob im Hindenburg-Kindergarten weitere Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden könnten.

Maßnahmen bei der Kindergruppe:

- Anpassung der Elternbeiträge 2019/2020 und 2020/2021
- Keine weiteren Maßnahmen geplant.

Maßnahmen beim Waldkindergarten:

- Anpassung der Elternbeiträge 2019/2020 und 2020/2021
- Keine weiteren Maßnahmen geplant.

Maßnahmen bei „die Tüftler“ konzept-e :
Keine Maßnahmen geplant.